

Tarifvertrag

über die Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen

und

**über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren-
und Erschwerniszuschlägen**

vom 5. Juni 1991

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 9

vom 16. Dezember 2002

Zwischen

der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.
- Landesbezirk Hamburg -
dieser zugleich handelnd für den
- Landesbezirk Nord -

(ehemals:
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Bezirksverwaltung Hamburg -
- Bezirksverwaltung Nordwest -)

andererseits

wird für die Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des MTV Arbeiter II fallen,
gemäß §§ 22 und 29 MTV Arbeiter II folgender Tarifvertrag geschlossen:

A B S C H N I T T I

Einreihung

§ 1

Lohngruppen

- (1) ¹Die Lohngruppen und deren Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus den Anlagen ([Betriebslohn tabellen](#)). ²Die Anlagen A und 1 - 26 sowie die [Vorbemerkungen](#) zu den Betriebslohn tabellen (Anlage B) sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.
- (2) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTV Arbeiter II) für die Lohngruppen sind in dem jeweiligen Hamburger Monatslohn tarifvertrag festgelegt.

§ 2

Einreihung in die Lohngruppen

- (1) Für die Einreihung des einzelnen Arbeiters ist die mit mindestens der Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auszuübende Tätigkeit maßgebend.
- (2) ¹Anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tarifvertrages sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. ²Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefes, eines Industriemeisterbriefes oder eines Meisterbriefes in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf ist ohne Einfluß auf die Einreihung, es sei denn, im Tätigkeitsmerkmal ist dieses Einreihungsvoraussetzung.
- (3) Soweit die Einreihung von dem Ablauf einer Bewährungszeit, der Zeit einer Tätigkeit oder der Ablegung einer Prüfung abhängig ist, entsteht der Anspruch auf Einreihung in diese Lohngruppe mit dem Ersten des Monats, der auf die Erfüllung der Bewährungszeit, dem Zeitablauf oder der Ablegung der Prüfung folgt.
- (4) ^[1] Wird einem Arbeiter neben seiner mit mindestens der Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auszuübenden Tätigkeit regelmäßig und mindestens zwei Stunden am Arbeitstag eine mit dieser in keinem sachlichen Zusammenhang stehende Tätigkeit übertragen, die nach der Betriebslohn tabelle einer höheren Lohngruppe zugeordnet ist, erhält er für diese Arbeitsstunden den Lohn der höheren Lohngruppe.

^[2] § 8 Abs. 2 MTV Arbeiter II wird hierdurch nicht berührt.

- (5) Wird einem Arbeiter in anderen als in Vertretungsfällen (§ 9 Abs. 2 MTV Arbeiter II) vorübergehend eine andere - nach der Betriebslohntabelle einer höheren Lohngruppe zugeordnete - Tätigkeit, die ihn mit mindestens der Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in Anspruch nimmt, für mehr als zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage übertragen, erhält er für die Dauer dieser Tätigkeit vom ersten Tag an den Lohn der höheren Lohngruppe.

§ 3

Zulagen für aufsichtführende Arbeiter

- (1) Arbeiter, bei denen die Aufsichtsfunktion nicht zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, erhalten Zulagen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

- (2) ^[1] Vorarbeiter sind Arbeiter, die bestellt worden sind, Gruppen von Arbeitern zu beaufsichtigen, und selbst mitarbeiten. ² Sie sind für die Arbeitsleistungen und die Arbeitsdisziplin der ihrer Aufsicht unterstellten Arbeiter verantwortlich.

[2] Es erhalten

- a) Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 3a, die zu Vorarbeitern von mindestens drei Arbeitern bestellt worden sind, für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von acht vom Hundert des Monatstabellenlohnes der Lohngruppe 1, Lohnstufe 1 bzw. des davon auf eine Stunde entfallenden Anteils.
- b) Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9, die zu Vorarbeitern von mindestens drei Arbeitern bestellt worden sind, für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von zehn vom Hundert des Monatstabellenlohnes der Lohngruppe 4, Lohnstufe 1 bzw. des davon auf eine Stunde entfallenden Anteils.
- c) Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9, die zu Vorhandwerkern von mindestens zwei Handwerkern/Facharbeitern der Lohngruppen 4 bis 9 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von fünfzehn vom Hundert des Monatstabellenlohnes der Lohngruppe 5, Lohnstufe 1 bzw. des davon auf eine Stunde entfallenden Anteils.

[3] ¹ Zu den unterstellten Arbeitern werden auch zur Arbeit zugeteilte Bewohner der Pflege- und Behindertenheime und arbeitende Patienten der psychiatrischen Abteilungen der Krankenhäuser gerechnet. ² Auszubildende nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung können ab dem dritten Ausbildungsjahr als unterstellte Arbeiter des Unterabsatzes 2 Buchst. c gerechnet werden.

- (3) [1] Ausbilder sind Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 1/2 Jahren, denen aufgrund ihrer berufs- und arbeitspädagogischen Eignung die Ausbildung und Beaufsichtigung von Auszubildenden nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung übertragen worden ist.
- [2] Sie erhalten eine Zulage nach Maßgabe des Absatzes 2 Buchstabe c.
- (4) [1] Bauaufseher sind Arbeiter, denen ohne eigene Mitarbeit vorübergehend die Aufsicht über die Arbeitsleistungen privater Unternehmer sowie die Kontrolle über die hierfür von Unternehmern zu liefernden Baumaterialien nach Güte und Menge übertragen sind.
- [2] Sie erhalten eine Zulage nach Maßgabe
- a) des Absatzes 2 Buchstabe a, wenn der Unternehmer mindestens drei eigene Arbeitskräfte stellt oder das zu beaufsichtigende Bauvorhaben bei Einsatz eines Großgerätes Kosten von mehr als EUR 10.737,13 verursacht;
 - b) des Absatzes 2 Buchstabe b, wenn der Unternehmer mindestens zehn eigene Arbeitskräfte stellt oder das zu beaufsichtigende Bauvorhaben bei Einsatz von mindestens zwei Großgeräten Kosten von mehr als EUR 44.993,69 verursacht;
 - c) des Absatzes 2 Buchstabe c, wenn die Aufsicht von einem Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 1/2 Jahren über die von dem Unternehmer zu leistenden entsprechenden Arbeiten auszuüben ist.
- [3] Großgeräte sind beispielsweise Planiertrauben, Greif- und Löffelbagger, Motorwalzen, Erdhobel und dgl.
- [4] Die für die Höhe der Bauaufseherzulage maßgebliche Kostensumme kann sich aus mehreren kleinen Bauvorhaben zusammensetzen, die von demselben Arbeiter beaufsichtigt werden.
- (5) [1]¹ Die Aufsichtstätigkeiten werden durch schriftliche Verfügung auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit übertragen.² Ist die Tätigkeit für eine bestimmte Zeit übertragen, wird die Zulage für die in der Verfügung genannte Zeit gezahlt.
- [2]¹ Die Funktionen nach den Absätzen 2 bis 4 können mit einer Frist von zwei Wochen zum Wochenschluß widerrufen werden.² Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 626 BGB kann die Funktion auch fristlos widerrufen werden.
- (6) ¹ Bei der Sicherung des Lohnstandes nach § 37 MTV Arbeiter II gelten die Zulagen als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.² Das gilt nicht, wenn die Tätigkeit nur für eine bestimmte Zeit übertragen wurde.

- (7) Bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 66 MTV Arbeiter II) gelten die Zulagen als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.
- (8) ¹ Die Zulagen nach den Absätzen 2 und 3 können nebeneinander gewährt werden, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind. ² Die Zahlung von Zulagen nach § 9 Abs. 2 MTV Arbeiter II und § 2 Abs. 5 dieses Tarifvertrages wird durch die Gewährung von Zulagen nach den Absätzen 2 bis 4 nicht berührt.

§ 4

Sonstige Funktionszulagen

- (1) ¹ Funktionszulagen dürfen nur gezahlt werden, wenn sie in den Anlagen dieses Tarifvertrages aufgeführt sind. ² Soweit diese Zulagen ständig gezahlt werden, gilt § 3 Abs. 7 sinngemäß.
- (2) ¹ Die Funktionszulagen werden in Prozentsätzen der Bemessungsgrundlage berechnet. ² Die Bemessungsgrundlage wird mit dem jeweils geltenden Hamburger Monatslohntarifvertrag vereinbart.

§ 5

Prüfungen

Soweit die Einreihung in eine Lohngruppe nach den Anlagen dieses Tarifvertrages von einer Prüfung abhängig ist, gelten für die Ablegung der Prüfung die von der zuständigen Stelle erlassenen Prüfungsordnungen.

Protokollnotiz:

Durch die bestandene Prüfung wird ein Anspruch auf Zuweisung einer entsprechenden Tätigkeit bzw. auf höhere Eingruppierung nicht begründet.

§ 6

Überleitungsvorschrift

[1] Arbeiter, die am 30. September 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1990 fortbestanden hat, werden übergeleitet

aus der Lohngruppe	in die Lohngruppe
C I	1
C II	2
B	2 a
B I	3
A	4
A I	5
A II	6
A III	6
A IIIa	7
A IV	8

[2] Entsprechendes gilt für Arbeiter, die in der Zeit vom 1. Oktober 1990 bis 31. Mai 1991 nach bisherigem Recht eingestellt worden sind und deren Arbeitsverhältnis am 1. Juni 1991 fortbesteht.

§ 7

Übergangsvorschrift

- (1) Arbeiter, die am 1. Juni 1991 in eine höhere Lohngruppe als nach diesem Tarifvertrag übergeleitet (§ 6) sind, bleiben in der höheren Lohngruppe, solange sie die für ihre bisherige Einreihung maßgebende Beschäftigung ausüben.
- (2) Auf die in den Einreihungsmerkmalen der Anlagen zu diesem Tarifvertrag geforderten Zeiten der Bewährung bzw. Zeiten einer Tätigkeit werden Zeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in der für den Aufstieg maßgebenden Lohngruppe mit entsprechenden Tätigkeiten zurückgelegt worden sind, angerechnet.
- (3) Arbeiter, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1990 ständig oder regelmäßig zu Vorarbeitern, Ausbildern oder Bauaufsehern bestellt waren, erhalten, solange das Arbeitsverhältnis ununterbrochen fortbesteht, als Zulage für aufsichtführende Arbeiter mindestens den Betrag, den sie vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nach dem Hamburger Monatslohntarifvertrag Nr. 18 vom 14. April 1988 als Zulage für aufsichtführende Arbeiter erhalten haben.

§ 8

Ausnahmen vom Geltungsbereich

[1] ¹ Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1991 aus ihrem Verschulden, auf eigenen Wunsch oder durch Ablauf des Arbeitsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. ² Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeitnehmer, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch oder durch Ablauf des Arbeitsvertrages beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines Arbeitgebers, der Mitglied der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg ist und den MTV Arbeiter II anwendet, eingetreten sind. ³ Dies gilt ferner nicht für Arbeitnehmer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

[2] Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BMTG, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

A B S C H N I T T II

Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge

(§ 29 MTV Arbeiter II)

§ 9

Allgemeines

- (1) Die Arbeiter sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der von ihnen regelmäßig mit mindestens der Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auszuübenden Tätigkeit in die Lohngruppen eingereiht.
- (2) ¹ Lohnzuschläge werden nur für außergewöhnliche Arbeiten gezahlt. ² Sie sind in den als Anlagen zu diesem Tarifvertrag beigefügten Betriebslohntabellen erschöpfend aufgezählt.
- (3) Lohnzuschläge werden nicht gezahlt, soweit das Verrichten außergewöhnlicher Arbeiten ausdrücklich durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe oder durch die Gewährung von ausreichender Schutzkleidung abgegolten ist

§ 10

Bemessung der Lohnzuschläge

- (1) ¹ Die Lohnzuschläge werden in Prozentsätzen der Bemessungsgrundlage berechnet. ² Die Bemessungsgrundlage wird mit dem jeweils geltenden Hamburger Monatslohtarifvertrag vereinbart.
- (2) Lohnzuschläge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur für die Arbeitsstunden zu zahlen, in denen die außergewöhnlichen Arbeiten tatsächlich ausgeführt werden.
- (3) Lohnzuschläge werden für jeden Arbeitstag bzw. für jede Arbeitsschicht entsprechend der tatsächlichen Arbeitsleistung berechnet.
- (4) ¹ Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung mehrerer Zuschläge bei einer Arbeit vor, so ist nur der höhere Zuschlag zu zahlen. ² Sind die Zuschläge gleich hoch, ist der Zuschlag zu zahlen, auf den der Hauptanteil der Arbeit entfällt.

A B S C H N I T T III

Schlußvorschrift

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 an die Stelle des Tarifvertrages über die Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen vom 21. April 1981.

Leerseite

Anlage B

Vorbemerkungen zu den Betriebslohntabellen

Allgemeines

Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung "Arbeiter" umfaßt auch Arbeiterinnen.

1. [1] Durch diese Einreihung sind gemäß § 29 Abs. 3 MTV Arbeiter II alle Ansprüche auf Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge im Sinne des § 29 MTV Arbeiter II mit Ausnahme des Schweißierzuschlages abgegolten.

[2] Die zu den Einreihungsmerkmalen der jeweiligen Fallgruppen 1 und 3 sowie zu den Besitzstandsmerkmalen der jeweiligen Fallgruppe 5 vereinbarte "Vorbemerkung 1" ist bei einem Bewährungsaufstieg bzw. Tätigkeitsaufstieg in die entsprechende höhere Lohngruppe (jeweilige Fallgruppe 2 bzw. 4) weiterhin anzuwenden.

2. ¹ Diese Einreihung ist nur zulässig nach zweijähriger Bewährung in der nächstniedrigeren Lohngruppe. ² Auf die zweijährige Bewährungszeit können auch Zeiten angerechnet werden, in denen der Arbeiter Arbeiten verrichtet hat, die ihn befähigen, Arbeiten angelernter Kräfte auszuüben.

3. [1] Diese Berufs-/Tätigkeitsbezeichnung gilt nur für Arbeiter, die nach bisherigem Recht nach dieser Berufs-/Tätigkeitsbezeichnung eingereiht waren.

[2] Diese Berufs-/Tätigkeitsbezeichnung fällt für diese Lohngruppe künftig weg (kw).

4. Frei aus redaktionellen Gründen

5. [1] Heizer sind Arbeiter, die Heizungsanlagen für feste Brennstoffe beschicken und entschlacken.

[2] Kesselwärterprüfungen sind die nach den Richtlinien des früheren Reichswirtschaftsministers vom 25. August 1936 bzw. den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über Ausbildungslehrgänge für Kesselwärter vom 7. November 1967 abgelegten Prüfungen.

[3] Hochdruckanlagen sind Heizungsanlagen, die mit

1. Dampferzeugern, deren höchstzulässiger Betriebsdruck mehr als 1,5 bar (0,5 atü Überdruck) beträgt,

oder mit

2. Heißwassererzeugern, deren höchstzulässige Vorlauftemperatur mehr als 110 Grad C beträgt,

betrieben werden.

[4] ¹ Automatische Heizungsanlagen sind Anlagen, die für Verfeuerung von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen eingerichtet sind. ² Außerdem gehören hierzu Heizungsanlagen für feste Brennstoffe, deren Beschickung und Entschlackung automatisch erfolgt.

6. Ist die Einreihung des Arbeiters von der Erfüllung einer Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit abhängig, gilt folgendes:

6.1 ¹ Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn sich der Arbeiter während der vorgeschriebenen Bewährungszeit den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. ² Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit werden die Zeiten angerechnet, während deren der Arbeiter in gleicher Berufstätigkeit in einer höheren Lohngruppe eingereiht war.

6.2 [1] ¹ Die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit muß ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt sein. ² Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich.

[2] Unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen

- a) wegen Ableistung des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
- b) wegen Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 MTV Arbeiter II,
- c) im Sinne der regelmäßig wiederkehrenden Unterbrechungen bei Saisonarbeitern,
- d) wegen der Schutzfristen und wegen Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz,
- e) wegen Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung bis zu insgesamt fünf Jahren,
- f) wegen einer vom Wehrdienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer bis zu zwei Jahren.

3) Die Zeiten der Unterbrechung werden auf die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit nicht angerechnet mit Ausnahme der Zeiten

- a) einer Arbeitsbefreiung nach § 33 MTV Arbeiter II,
- b) eines Arbeitsausfalles oder eines Arbeitsversäumnisses im Sinne des § 35 MTV Arbeiter II oder der Sonderregelungen hierzu,
- c) einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 MTV Arbeiter II bis zu 26 Wochen, in den Fällen des § 42 Abs. 4 Unterabs. 3 bis zu 28 Wochen,
- d) einer Kur im Sinne des § 42 a MTV Arbeiter II in der bis zum 31. Juli 1995 geltenden Fassung einschließlich einer etwa sich anschließenden ärztlich verordneten Schonungszeit,
- e) eines Urlaubs nach den §§ 48, 48 a und 49 MTV Arbeiter II und nach dem Schwerbehindertengesetz,
- f) eines Sonderurlaubs nach § 55 MTV Arbeiter II, wenn der Arbeitgeber nach § 55 Abs. 3 Satz 2 MTV Arbeiter II vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat,
- g) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- h) eines Bildungsurlaubs nach dem Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetz bzw. dem Bildungsurlaubsgesetz eines anderen Bundeslandes.

6.3 ¹ Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit, in denen der Arbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war, werden voll angerechnet. ² Zeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. m MTV Arbeiter II werden nicht berücksichtigt.

7. Die Voraussetzungen für diese Eingruppierung sind auch erfüllt, wenn Betriebs-
helfer in Diätküchen auf wesentlichen Teilgebieten des Berufes der Diätassistentin oder des Kochs aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig einschlägige Arbeiten verrichten, soweit sie sich in dieser Tätigkeit ein Jahr bewährt haben (s. dazu Vorbemerkung 11).
8. Automatische Abfallverbrennungsanlagen in Krankenhäusern sind Einrichtungen, in denen Abfälle unter Verwendung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe verbrannt und die Abgase automatisch entstaubt werden.
9. Bewegungen, die von Kranen ausgeführt werden, sind das Heben, das Fahren, das Drehen, das Verstellen des Auslegers, das Fahren von Laufkatzen, das Teleskopieren, das Ausfahren der Pratten, das Ausfahren des Gegengewichts.
10. Großflächenmäher sind selbstfahrende Mähmaschinen mit mindestens drei voneinander unabhängig bedienbaren Mähaggregaten.

11. Handwerkerhelfer sind Betriebshelfer, die auf wesentlichen Teilgebieten eines anerkannten handwerklichen oder industriellen Ausbildungsberufes mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig einschlägige Arbeiten verrichten, soweit sie sich in dieser Tätigkeit ein Jahr bewährt haben.
12. Wasseraufbereitungsanlagen im Sinne dieses Merkmals sind z. B. Aquadestanlagen, Aquamatanlagen, Osmoseanlagen.
13. Schweißer im Sinne dieses Merkmals sind Schweißer mit Prüfung nach DIN 8560 in Betrieben mit großem Eignungsnachweis nach DIN 18 800 Teil 7 Abschnitt 6.2 und DIN 150 9000 bis 150 9004 (EN 29 000 bis 29 004) in entsprechender Tätigkeit.
14. ¹ Personenkraftwagenfahrer sind die ständig eingeteilten Fahrer von Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen einschließlich Fahrer geeignet und bestimmt sind.
² Zu den Personenkraftwagenfahrern gehören ferner die ständig eingeteilten Fahrer von Kombinationskraftwagen mit höchstens acht fest eingebauten Fahrgastsitzen sowie die Fahrer von Krankentransportwagen.

Verzeichnis

Betriebslohtabellen

BLT Nr.	Geltungsbereich
A	Allgemeine Betriebslohtabelle
1	HADAG - Seetouristik u. Fährdienst AG
2	Hamburgische Staatsoper GmbH Neue Schauspielhaus GmbH Thalia-Theater GmbH
3	Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V. Rudolf Ballin-Stiftung e.V. Verein für Behindertenhilfe e.V. Hamburger Schulverein von 1875 e.V. Hamburger Blindenstiftung Hamburger Lebenshilfe-Werk für geistig Behinderte GmbH
4	Heinrich-Pette-Institut
5	Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY GKSS-Forschungszentrum Geesthacht GmbH
6	Frei aus redaktionellen Gründen.
7	Sprinkenhof AG
8	Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen
9	Hamburg Messe und Congress GmbH
10	Berufsförderungswerk Hamburg GmbH Hamburger Werkstatt GmbH
11	Bildungs- und Informationszentrum des Gartenbaus Hamburg
12	Altonaer Kinderkrankenhaus von 1859 Bethesda - Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf Krankenhaus Großhansdorf GmbH Krankenhaus Rissen der DRK-Schwesternschaft Hamburg gGmbH Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts - Stiftung Hamburgisches Krankenhaus Edmundsthal-Sie- merswalde
13	Verwaltungsseminar Kupferhof e.V.
14	Einreihung der Arbeiter und Heizer an automatischen Heizungsanlagen

- [15](#) Studentenwerk Hamburg
- [16](#) Müllverbrennungsanlage Stapelfeld GmbH
- [17](#) Berufsbildungswerk Hamburg GmbH
- [18](#) Alida Schmidt-Stiftung
Flutopfer-Stiftung von 1962
Wilhelm Carstens Gedächtnis-Stiftung
- [19](#) Stiftung Grone-Schule
- [20](#) Hamburger Arbeit-Beschäftigungsgesellschaft m.b.H.
- [21](#) Elbe-Werkstätten GmbH
- [22](#) Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -
- [23](#) Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts -
- [24](#) Hamburger Friedhöfe - Anstalt des öffentlichen Rechts -
- [25](#) pflegen & wohnen - Anstalt des öffentlichen Rechts -
- [26](#) Hamburger Kunsthalle
 - Stiftung öffentlichen Rechts -Museum für Kunst und Gewerbe
 - Stiftung öffentlichen Rechts -Museum für Völkerkunde
 - Stiftung öffentlichen Rechts -Museum für Hamburgische Geschichte
 - Stiftung öffentlichen Rechts -Altonaer Museum - Norddeutsches Landesmuseum
 - Stiftung öffentlichen Rechts -Helms-Museum - Hamburger Museum für Archäologie und die Ge
schichte Harburgs
 - Stiftung öffentlichen Rechts -Museum der Arbeit
 - Stiftung öffentlichen Rechts -

Anlage A

Betriebslohntabelle A

- Allgemeine Betriebslohntabelle -

Diese Betriebslohntabelle gilt für alle Mitglieder der AVH, für die keine besondere Betriebslohntabelle (Nrn. 1 ff) vereinbart ist.

<u>Lohn- / Fallgruppe</u>	<u>Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung</u>
1	3. 3.1 Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
1 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1. 1.1 Betriebsarbeiter aller Art
2 a	2. 2.1 Betriebshelfer aller Art (Vorbemerkung 2)
3	1. 1.1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	3. 3.1 Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11)
	4. Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
3 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe		Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
4	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2.	
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
5	5.	
	5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)
4 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
5	1.	
	1.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten. Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2.	
	2.1	Arbeiter Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 und 1.2 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe		Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
5	5. 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, (kw-Vorbemerkung 3)
5 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

BLT A

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
1	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
2	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten, motorgetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
3	Arbeiten an verstopften Abortanlagen	7/Std.
4	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungs- oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
5	Reinigungsarbeiten in besonders verschmutzten Toilettenräumen	5/Std.

Anlage 1

Betriebslohntabelle Nr. 1

HADAG - Seetouristik und Fährdienst AG

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
1	3. 3.1 Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
1 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3.1 nach 4jähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1. 1.1 Betriebsarbeiter aller Art 1.2 Decksleute ohne einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung, soweit nicht höher eingereiht
2 a	2. 2.1 Betriebshelfer aller Art (Vorbemerkung 2) 5. 5.1 Decksleute der bisherigen Lohngruppe B Fallgruppe 1.3 (kw-Vorbemerkung 3)
3	1. 1.1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden 1.2 Handwerkerhelfer, die sich dadurch aus der Fallgruppe 3.1 herausheben, daß sie die Voraussetzungen der Vorbemerkung 11 auf wesentlichen Teilgebieten solcher Funktionen erfüllen, die der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 zugeordnet sind (Vorbemerkung 11) 3. 3.1 Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
3	3.2 Decksleute ohne einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung mit mehr als dreijähriger Fahrzeit
	4. Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
3 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 3.1 und 3.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
4	1. 1.1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden. 2)
	1.2 Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2. 2.1 Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 und 1.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1 Personenkraftwagenfahrer (Vorbemerkung 14)
	5. 5.1 Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)
	5.2 Decksleute mit mehr als dreijähriger Fahrzeit der früheren Lohngruppe A Fallgruppe 3.1 (kw-Vorbemerkung 3)
4 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 und Fallgruppe 3.1 sowie Fallgruppe 5.2 nach 4jähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
5	1. 1.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	1.2	Decksleute mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren und Patent (Volldecksleute)
	2. 2.1	Arbeiter Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 und 1.2 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1	Kassierer im Schiffsbetrieb
	5. 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, (kw-Vorbemerkung 3)
	5.2	Kraftfahrer der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.1 (kw-Vorbemerkung 3)
	5 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3.1 sowie Fallgruppe 5.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die Antriebe von Schiffen warten und instandsetzen 1)
	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 und 1.2 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
6	5. 5.1 Kassierer im Schiffsbetrieb der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 3.1
	5.2 Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 3.2, die überwiegend Spezial-Umsetzgeräte und Spezial-Beladungsgeräte für Container und Trailer (Van Carrier und Tug Master) bedienen bzw. führen
	5.3 Erklärer Hafenrundfahrt der bisherigen Lohngruppe A III Fallgruppe 3.1
6 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2 sowie der Fallgruppe 5.1 bis 5.3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7	2. 2.1 Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	7 a

Fußnote 1

Zur Abgeltung aller Ansprüche auf Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge im Sinne des § 29 MTV Arbeiter II erhalten diese Arbeiter für alle Arbeitsstunden einen Pauschalzuschlag (Nebenlohn) in Höhe von 5 v.H. der Bemessungsgrundlage/Std. Hiervon ausgenommen sind Arbeiter im Fahrdienst.

Fußnote 2

Dieses Einreihungsmerkmal erfaßt auch Decksleute mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren.

Funktionszulage

Decksleute, die zugleich Erklärer bei der Hafenrundfahrt sind, erhalten eine Funktionszulage in Höhe von 10 v.H. der Bemessungsgrundlage/Std.

Anlage 2

Betriebslohntabelle Nr. 2

**Hamburgische Staatsoper GmbH
Neue Schauspielhaus GmbH
Thalia-Theater GmbH**

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
1	3. 3.1
	Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
1 a	4.
	Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1. 1.1
	Betriebsarbeiter aller Art
	1.2
	Pförtner an wichtigen Eingängen
	1.3
	Boten
2 a	2. 2.1
	Betriebshelfer aller Art (Vorbemerkung 2)
	5. 5.1
	Pförtner an wichtigen Eingängen der bisherigen Lohngruppe B Fallgruppe 3.2 (kw-Vorbemerkung 3)
3	1. 1.1
	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2
	Handwerkerhelfer, die sich dadurch aus der Fallgruppe 3.1 herausheben, daß sie die Voraussetzungen der Vorbemerkung 11 auf wesentlichen Teilgebieten solcher Funktionen erfüllen, die der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.6 zugeordnet sind (Vorbemerkung 11)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
3	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.2 und 1.3 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	2.2	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1	Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11) 1)
	3.2	Boten, die regelmäßig auch Geld transportieren
	4.	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
3 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3.1 und 3.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
4	1. 1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	1.3	Beleuchter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren
	1.4	Beleuchter mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 und 1.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	

- 4**
- 3.
 - 3.1 Theaterwerker, soweit nicht höher eingereiht **2),4)**
 - 3.2 Personenkraftwagenfahrer (Vorbemerkung 14)
 - 5.
 - 5.1 Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)
- 4 a**
- 4. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3.1 und 3.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
- 5**
- 1.
 - 1.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten
- Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
- 1.2 Theaterwerker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren
 - 1.3 Beleuchter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren
 - 1.4 Maschinisten
 - 1.5 Cacheure
 - 1.6 Farbenreiber
 - 1.7 Zuschneider
 - 1.8 Putzmacher, die selbständig Kopfbedeckungen und Schmuck jeglicher Art anfertigen und Anproben durchführen

<u>Lohn- / Fallgruppe</u>	<u>Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung</u>	
5	2. 2.1	Arbeiter Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 bis 1.4 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1	Theaterwerker mit verwaltungseigener Prüfung 2), 3)
	3.2	Lastkraftwagenfahrer
	5. 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, (kw-Vorbemerkung 3)
	5.2	Kraftfahrer der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.2 (kw-Vorbemerkung 3)
	5 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3.1 und 3.2 sowie Fallgruppe 5.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	1. 1.1	Bühnenmaschinisten
	1.2	Erste Zuschneider
	1.3	Schnürmeister
	1.4	Ständige Vertreter eines Bühnenmagazinmeisters mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren
	1.5	Versenkungsmeister
	1.6	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Elektrofachs mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die die elektroakustische Anlage oder die elektronischen Kommunikationssysteme warten und instandsetzen
	1.7	Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die die Vollklimaanlagen warten und instandsetzen“

<u>Lohn- / Fallgruppe</u>	<u>Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung</u>
6	2. 2.1 Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 bis 1.8 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	5. 5.1 Maschinisten der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.1 (kw-Vorbemerkung 3)
	5.2 Cacheure der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.2 (kw-Vorbemerkung 3)
	5.3 Farbenreiber der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.4 (kw-Vorbemerkung 3)
	5.4 Zuschnaider der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.5 (kw-Vorbemerkung 3)
	5.5 Putzmacher der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.6 (kw-Vorbemerkung 3)
6 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2 sowie der Fallgruppe 5.1 bis 5.5 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7	1. 1.1 Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z.B. Elektromechaniker, Energieelektroniker, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Kälteanlagenbauer, Meß- und Regelmechaniker) mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung, die die komplizierten Anlagen der zentralen Haus- und Betriebstechnik (z.B. zentrale Meß-, Steuer- und Regelanlagen für Heiz-, Klima-, Sanitär- und Elektrotechnik) warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen
	2. 2.1 Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 bis 1.7 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

<u>Lohn- / Fallgruppe</u>	<u>Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung</u>	
7	3. 3.1	Vorhandwerker von mindestens zwei Arbeitern, die eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erfolgreich abgeschlossen haben und in ihrem Fach beschäftigt sind, oder mindestens zwei Theaterwerkern
	3.2	Seitenmeister mit mindesten zwei ständig unterstellten Theaterwerkern
	3.3	Oberbeleuchter, denen mindestens zwei Beleuchter ständig unterstellt sind
7 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3.1 bis 3.3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
8	1. 1.1	Oberbeleuchter in der Stellwarte
	1.2	Oberschnürmeister, denen mindestens zwei Schnürmeister ständig unterstellt sind
	1.3	Oberseitenmeister, denen mindestens zwei Seitenmeister ständig unterstellt sind
	1.4	Ständige Vertreter des Leiters einer Theaterwerkstatt, die aufgrund mindestens fünfjähriger Berufserfahrung nach Skizzen, Entwurfsunterlagen oder sonstigen Angaben selbständig Arbeitsunterlagen für ihre aus mindestens fünf Arbeitern der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 bestehenden Arbeitsgruppe erstellen
	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
8 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 8 Fallgruppe 1.1 bis 1.4 und 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Fußnote 1)

Dieses Merkmal erfaßt auch Requisitenhelfer und Theaterhelfer sowie Ankleider, soweit sie nicht zum Abendpersonal gehören.

Fußnote 2)

Dieses Merkmal erfaßt auch Requisiteure, Dekorateure und Transportarbeiter.

Fußnote 3)

Die Prüfung kann frühestens nach einer dreijährigen Bewährung in der Lohngruppe 4 Fallgruppe 3.1 abgelegt werden.

Fußnote 4)

Diese Einreihung ist frühestens nach einer dreijährigen Tätigkeit als Handwerkerhelfer der Lohngruppe 3 Fallgruppe 3.1 zulässig.

Funktionszulagen:

- 1) Fahrer von überlangen Dekorationsfahrzeugen erhalten eine Zulage von 20 v.H. der Bemessungsgrundlage/Tag
- 2) [1] Bühnenmaschinisten, die selbständig und verantwortlich die Ober- und Untermaschinerie einrichten und fahren, erhalten eine Zulage in Höhe von 75 v.H. der Differenz zwischen den Monatstabellenlöhnen der Lohngruppen 7 a und 8 unter Zugrundelegung der jeweiligen Dienstzeitstufe.

[2] Bühnenmaschinisten, die bis zum 30. September 1990 eine entsprechende Funktionszulage in Höhe der Differenz zwischen den Lohngruppen A IIIa und A IV bezogen haben, erhalten die Funktionszulage nach Satz 1 mindestens in Höhe des Betrages, der für den Monat September 1990 zugestanden hat.
- 3) Schweißer erhalten für Arbeiten, zu deren Ausübung die Prüfung B III bzw. R III nach DIN 8560 oder die Prüfung DIN 8561 erforderlich ist, eine Zulage in Höhe von 5 v.H. der Bemessungsgrundlage/S

BLT Nr. 2

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
1	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an hydraulischen Bühnenanlagen	20/Std.
2	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an der Ober-, Unter- und Seitenbühne, den Podienkonstruktionen und der Bühnenmaschinerie	20/Std.
3	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
4	Schweißer- oder Brennerarbeiten	10/Std.
5	Gefährliche Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Last- oder Personenaufzügen	10/Std.
6	Entrosten	10/Std.
7	Reparaturarbeiten an heißen Kesselteilen	10/Std.
8	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Dampfkesseln, Feuerstellen, Heizungs- und Rauchkanälen, sowie in Behältern, die nur durch Mannloch zu begehen sind	10/Std.
9	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an den Arbeitsgalerien, den Portalen, den Beleuchtungstürmen und -decken sowie an elektrischen Anlagen (Hoch- und Niederspannungsanlagen)	10/Std.
10	Reparaturarbeiten am Bühnenboden	10/Std.
11	Reinigung der Filter in Klimaanlage	10/Std.
12	Demontage von Dekorationen sowie Reinigungsarbeiten im Fundusmagazin	10/Std.
13	Entleeren von Aborten, Fäkalieneimern sowie Arbeiten an verstopften Abortanlagen	7/Std.

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
14	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungs- oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
15	Arbeiten an durch Öl oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	5/Std.

Leerseite

Anlage 3

Betriebslohntabelle Nr. 3

- **Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V.,**
- **Rudolf Ballin-Stiftung e.V.**
- **Verein für Behindertenhilfe e.V.**
- **Hamburger Schulverein von 1875 e.V.**
- **Hamburger Blindenstiftung -**
- **Hamburger Lebenshilfe-Werk für geistig Behinderte GmbH**

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
1	1.1 Arbeiter für vielseitige hauswirtschaftliche Arbeiten in Heimen 1)
	1.2 Stationshilfen
	3.
	3.1 Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
	3.2 Arbeiter für einfachste - vorwiegend hauswirtschaftliche - Arbeiten
1 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3.1 und 3.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1.
	1.1 Betriebsarbeiter aller Art
	2.
	2.1 Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 1.1 und 1.2 (Vorbemerkung 2)
2 a	2.
	2.1 Betriebshelfer aller Art (Vorbemerkung 2) 2)
	4. Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
3	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden 2)
	1.2	Hausmeister mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren
	3.	
	3.1	Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11)
	3.2	Hausmeister ohne einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
	3.3	Hauswirtschaftliche Fachkräfte in verselbständigten Wohnformen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung
4.	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)	
3 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 3.1 bis 3.3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)	
4	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
1.3	Arbeiter mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren als Hausmeister	

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
4	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 und 1.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1	Hilfsköche
	5. 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)
	5.2	Hausmeister der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.2 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren (kw-Vorbemerkung 3)
	5.3	Hausmeister der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 3.2 ohne einschlägige erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (kw-Vorbemerkung 3)
4 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3.1 sowie Fallgruppe 5.3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
5	1. 1.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 und 1.3, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2. 2.1	Arbeiter Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 bis 1.3 sowie Fallgruppe 5.1 und 5.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
5	3. 3.1	Leiter/in in der Wäschekammer im Blindenaltenheim Falckenried der Hamburger Blindenanstalten mit mindestens drei durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Betriebsarbeitern/Betriebshelfern der Lohngruppe 2/2a
	5 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren (kw-Vorbemerkung 3)
	5.2	Hausmeister der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.2 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren (kw-Vorbemerkung 3)
5 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 sowie Fallgruppe 5.1 und 5.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Fußnote 1 zu Lohngruppe 1 Fallgruppe 1.1

Dieses Merkmal erfaßt auch Hauswirtschaftstechnische Betriebshelfer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung nach der "Regelung der Berufsausbildung zum Hauswirtschaftstechnischen Betriebshelfer" vom 3. Juli 1973, sofern nicht im Arbeitsvertrag ein Pauschalloon nach § 25 Abs. 1 MTV Arbeiter II in Verbindung mit der Anlage 3 des jeweiligen Hamburger Monatslohnvertrag vereinbart ist.

Fußnote 2 zu Lohngruppe 2a Fallgruppe 2.1 und Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1

Dieses Merkmal erfaßt nicht Hauswirtschaftstechnische Betriebshelfer im Sinne der Fußnote 2 zu Lohngruppe 1 Fallgruppe 1.1

Funktionszulage

[1] Zulage für Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 1.1 für Arbeiten in den Gruppen-

räumen von Kindertagesheimen: 2,5 v.H. der Bemessungsgrundlage/Std.

[2] Gruppenräume sind alle Räume, die für die betreuten Kinder regelmäßig zugänglich sind.

BLT Nr. 3

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
1	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std
2	Arbeiten, bei denen der Arbeiter mit der schmutzigen Wäsche in Heimen in Berührung kommt	7/Std.
3	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungs- oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.

Anlage 4

Betriebslohntabelle Nr. 4

Heinrich-Pette-Institut für experimentelle Virologie und Immunologie an der Universität Hamburg

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
1	3. 3.1
	Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
1 a	4.
	Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1. 1.1
	Betriebsarbeiter aller Art
2 a	2. 2.1
	Betriebshelfer aller Art (Vorbemerkung 2)
3	1. 1.1
	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2
	Versuchstierpfleger soweit nicht höher eingereiht
	1.3
	Handwerkerhelfer, die sich dadurch aus der Fallgruppe 3.1 herausheben, daß sie die Voraussetzungen der Vorbemerkung 11 auf wesentlichen Teilgebieten solcher Funktionen erfüllen, die der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 zugeordnet sind (Vorbemerkung 11)
	1.4
	Helfer in der Zentrale für Instrumente und Sterilgut
	3. 3.1
	Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11)
	4.
	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe		Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
3 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
4	1. 1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 bis 1.4 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	5. 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)
4 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
5	1. 1.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2. 2.1	Arbeiter Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 und 1.2 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	5. 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, (kw-Vorbemerkung 3)
5 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	1. 1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die die komplizierten versuchstechnischen Anlagen des Heinrich-Pette-Instituts selbständig warten und instandsetzen
	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
7 2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7 a 4.	Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

BLT Nr. 4

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
1	Arbeiten, bei denen der Arbeiter der Einwirkung von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
2	außergewöhnlich gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten in Laboratorien und in Versuchstierställen	10/Std.

Le e r s e i t e

Anlage 5

Betriebslohtabelle Nr. 5

Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY GKSS-Forschungszentrum Geesthacht GmbH

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
1	1.	
	1.1	Arbeiter, die Reinigungsarbeiten in Laboratorien verrichten
	3.	
	3.1	Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
1 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1.	
	1.1	Betriebsarbeiter aller Art
	2.	
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 1.1 (Vorbemerkung 2)
	3.	
	3.1	Bücherei-Aufsichtskräfte an wissenschaftlichen Bibliotheken
2 a	2.	
	2.1	Betriebsshelfer aller Art (Vorbemerkung 2)
	4.	Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 2.1 sowie der Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
3	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Handwerkerhelfer, die sich dadurch aus der Fallgruppe 3.1 herausheben, daß sie die Voraussetzungen der Vorbemerkung 11 auf wesentlichen Teilgebieten solcher Funktionen erfüllen, die der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 oder der Lohngruppe 8 Fallgruppe 1.1 zugeordnet sind (Vorbemerkung 11)
	3.	
	3.1	Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11)
	3.2	Hilfslagerverwalter
	3.3	Arbeiter im Sicherungs- und Werkschutzdienst bei DESY
4.	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)	
3 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 3.1 bis 3.3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)	
4	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 und 1.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
4	3. 3.1	Personenkraftwagenfahrer (Vorbemerkung 14)
	3.2	Betriebsshelfer oder Anschläger, die ständig an Beschleuniger- und Speicherringen oder am Reaktor tätig sind
	3.3	Lagerverwalter
	3.4	Arbeiter im Sicherheits- und Werkschutzdienst bei DESY mit betriebseigener Prüfung
	5. 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)
	5.2	Lichtpauser mit abgeschlossener Anlernzeit der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.2 (kw-Vorbemerkung 3)
4 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3.1 bis 3.4 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
5	1. 1.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 und 1.2 sowie Fallgruppe 5.1 und 5.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1	Anschläger mit entsprechender mehrjähriger Erfahrung an Beschleuniger- und Speicherringen oder am Reaktor, die als "Erste Anschläger" in einer Transportkolonne eingesetzt sind
	3.2	Lastkraftwagenfahrer

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
5	<p>3.3 Führer von Krananlagen und von speziellen Transport- und Montageeinrichtungen, die hochwertige Versuchsapparaturen bzw. Anlagenteile, Prüfkörper, sonstige Hilfsgeräte und Materialien im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau von Experimenten</p> <p>a) auf dem Gebiet der Hochenergiephysik oder b) am Reaktor und im Zusammenhang mit dem Betrieb des Reaktors transportieren und montieren</p> <p>transportieren und montieren während der Einarbeitungszeit 1)</p>
	<p>5. 5.1 Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, (kw-Vorbemerkung 3)</p> <p>5.2 Kraftfahrer der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.2 (kw-Vorbemerkung 3)</p>
5 a	<p>4. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3.1 und 3.2 sowie Fallgruppe 5.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)</p>
6	<p>1. 1.1 Arbeiter in den Forschungswerkstätten und Betriebseinrichtungen bei DESY oder GKSS mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die unter Anleitung</p> <ul style="list-style-type: none">- hochwertige Versuchsapparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen oder bedienen und instandsetzen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- an hochwertigen elektrischen bzw. elektronischen Spezialanlagen mit umfangreichen und komplizierten Betriebskreisläufen eingesetzt sind und Schaltarbeiten an diesen einschließlich Hochspannungseinrichtungen durchführen 2) 3) <p>1.2 Reaktorwarte mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren 4)</p>

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
6	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1	Führer von Krananlagen und von speziellen Transport- und Montageeinrichtungen, die hochwertige Versuchsapparaturen bzw. Anlagenteile, Prüfkörper, sonstige Hilfsgeräte und Materialien im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau von Experimenten a) auf dem Gebiet der Hochenergiephysik oder b) am Reaktor und im Zusammenhang mit dem Betrieb des Reaktors transportieren und montieren, nach der Einarbeitungszeit 1)
	5. 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.1 bis 1.4 sowie Fallgruppe 3.1 und 3.2 (kw-Vorbemerkung 3)
6 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3.1 sowie der Fallgruppe 5.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7	1. 1.1	Taucher bei GKSS
	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 und 1.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1	Führer von Transportkolonnen in den Experimentierhallen, denen die verantwortliche Leitung für den Ablauf der Transporte beim Auf- und Abbau von Experimenten übertragen worden ist
7 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
8	1.	
	1.1	Arbeiter in den Forschungswerkstätten und Betriebseinrichtungen bei DESY oder GKSS mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die aufgrund mindestens dreijähriger Berufserfahrung selbständig <ul style="list-style-type: none">- hochwertige Versuchsapparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen oder bedienen und instandsetzen oder <ul style="list-style-type: none">- an hochwertigen elektrischen bzw. elektronischen Spezialanlagen mit umfangreichen und komplizierten Betriebskreisläufen eingesetzt sind und Schaltarbeiten an diesen einschließlich Hochspannungseinrichtungen durchführen 2) 3)
	1.2	Reaktorwarte mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6, Fallgruppe 1.3 herausheben, daß sie Arbeiten an wichtigen und komplizierten Reaktorkomponenten selbständig durchführen sowie für die Überwachung und Einhaltung der für die Sicherheit erforderlichen Betriebsdaten verantwortlich sind, nach mindestens zweijähriger Erfahrung an diesen Anlagen 4) 5)
	1.3	Unterwasserwarte mit abgeschlossener einschlägiger Taucherausbildung, die eine einführende und ausreichende Grundausbildung im Betrieb von Unterwasseranlagen erhalten haben und die Unterwassereinrichtungen mit ihren Nebenanlagen überwachen, bedienen, warten und an diesen Anlagen Reparaturen ausführen oder wissenschaftliche Versuchseinrichtungen und technische Versuchsaufbauten unter Wasser komplettieren, installieren, warten, Messungen vornehmen und die Versorgung der Anlagen durchführen, wenn sie sich durch ihre Leistungen und mindestens zweijähriger Erfahrung an diesen Unterwasseranlagen aus der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1.1 herausheben.
2.		
2.1	Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)	

Lohn- / Fallgruppe		Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
8 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 8 Fallgruppe 1.1 bis 1.3 sowie der Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
9	1. 1.1	<p>Arbeiter in den Forschungswerkstätten und Betriebseinrichtungen bei DESY oder GKSS mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von 3 ½ Jahren mit mindestens fünfjähriger betrieblicher Erfahrung oder mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren und mindestens achtjähriger betrieblicher Erfahrung (nach der Ausbildung), die</p> <ul style="list-style-type: none">- hochwertige Versuchsapparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen oder bedienen und instandsetzen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- an hochwertigen elektrischen bzw. elektronischen Spezialanlagen mit umfangreichen und komplizierten Betriebskreisläufen eingesetzt sind und Schaltarbeiten an diesen einschließlich Hochspannungseinrichtungen durchführen 2) 3) <p>und bei deren Entwicklung und/oder Herstellung, Inbetriebnahme, Test, Modifizierung bei Materialauswahl und Verfahrenstechnik konstruktiv und beratend in Forschungsvorhaben innovativ mitwirken</p>
	1.2	Arbeiter bei DESY oder GKSS mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von 3 ½ Jahren, die als Bediener von CNC-gesteuerten Maschinen komplizierte Werkstücke aus unterschiedlichen Materialien herstellen und dafür selbständig nach Fertigungsunterlagen Arbeitsablaufprogramme erstellen, ergänzen, Maschinenprogramme eingeben, testen und fahren, sowie Programmfehler feststellen und beseitigen

Fußnote 1)

Voraussetzungen für eine Einreihung sind:

[1] Transport und Montagearbeiten in Experimentierhallen sowie in Beschleuniger- und Speicherringen mit Hilfe von unterschiedlichen Krananlagen und/oder speziellen fahrbaren Transport- und Montageeinrichtungen unter erschwerten Bedingungen.

[2] ¹ Unterschiedliche Krananlagen sind Hallen-, Brücken- und Ringkräne verschiedener Fabrikate, wobei es sich bei den Ringkränen um Spezialanfertigungen handelt, die nur mit Sondergenehmigung betrieben werden dürfen. ² Die Kräne müssen nach Aufgabenstellung im Kanzel-, Hand- oder Funkbetrieb mit oder ohne Sichtverbindung eingesetzt und bis maximal 80 t-Lasten im gekoppelten Kranbetrieb genutzt werden. ³ Dabei werden Lasten über hochwertige Versuchsaufbauten und -apparaturen bewegt.

[3] Transport- und Montageeinrichtungen sind Spezialeinrichtungen mit einem Gesamtgewicht bis 28 t, mit deren Hilfe dreidimensionale Bewegungsabläufe und Positionierungen von Lasten mit Toleranzen von deutlich unter 1 mm durchgeführt werden.

[4] Führer von Krananlagen und von speziellen Transport- und Montageeinrichtungen werden wechselweise nach Bedarf eingesetzt.

Fußnote 2)

Hochwertige elektrische bzw. elektronische Spezialanlagen sind z.B.

1. Anlagen der Leistungselektronik zur stromgepulsten Versorgung von Magneten
2. Hochspannungsgeräte zur Erzeugung von Pulsen im Millisekundenbereich
3. Hochspannungsnetzteile für Hochspannungsfrequenzsender (Gleichspannung bis 70 KV)

Fußnote 3)

Umfangreiche und komplizierte Betriebsabläufe sind z.B. zu beachten bei

1. Schaltungen, die sich an mehreren Ebenen abspielen,
2. Hochspannungsanlagen,
3. Niederspannungsanlagen,
4. Fernsteuerungsanlagen zum Beschleuniger, Reaktor oder zu Experimentierständen

Fußnote 4)

¹ Reaktorwarte sind Arbeiter mit betrieblicher Grundausbildung im Reaktorbetrieb, die wichtige Nebenanlagen des Forschungsreaktors bedienen, warten und instandsetzen.

² Diese Einreihung ist nur zulässig nach dreijähriger Berufserfahrung.

Fußnote 5)

Arbeiten im Sinne dieses Merkmals sind z.B. Überwachung der Qualität des Reaktorwassers durch chemische Analysen, Aufbereitung aller radioaktiven Abwasser der Reaktoren, der Heißen Zellen für die Sammelstelle für radioaktive Stoffe.

Funktionszulagen:

1. Schweißer erhalten für Arbeiten, zu deren Ausübung die Prüfung B III bzw. R III nach DIN 8560 oder die Prüfung DIN 8561 erforderlich ist, eine Zulage in Höhe von 5 v.H. der Bemessungsgrundlage/Std.
2. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die CNC-Werkzeugmaschinen bei DESY oder GKSS selbständig programmieren und bedienen, erhalten für diese Tätigkeit, soweit nicht in Lohngruppe 9 eingereiht, eine Funktionszulage von 10 v.H. der Bemessungsgrundlage/Std.

BLT Nr. 5

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
1	Arbeiten mit Preßluftgeräten, Sandstrahlgebläsen, Vibrierplatten oder handgeführten Explosionsrammen	15/Std.
2	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
3	Schweißer- oder Brennerarbeiten	10/Std.
4	Auf- oder Abbauen von Gerüsten über 8 m Höhe oder Arbeiten über 8 m Höhe auf Gerüsten, Leitern, in Bäumen oder auf Dächern (gemessen zwischen Erdboden und Traufe). Soweit diese Arbeiten von Arbeitern ausgeführt werden, bei denen derartige Tätigkeiten berufsüblich sind, wird der Zuschlag erst von über 12 m Höhe an gezahlt	10/Std.
5	Kappen von Bäumen in Höhe ab 4 m	10/Std.
6	gefährliche Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Last- oder Personenaufzügen	10/Std.
7	Entrosten	10/Std.
8	Reparaturarbeiten an heißen Kesselteilen	10/Std.
9	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Dampfkesseln, Feuerstellen, Heizungs- und Rauchkanälen sowie in Behältern, die nur durch Mannloch zu begehen sind	10/Std.
10	Verladen oder Löschen von Streusalz oder Streusalzgemisch	8/Std.
11	Begleitertätigkeit beim Streudienst bzw. beim Salzen oder Schneepflügen	8/Std.
12	Reinigung von Trümmern von Hand	8/Std.

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
13	Bedienen von Unimogs oder motorgetriebenen Gartenbau- oder Landmaschinen (mit Ausnahme einfacher Rasenmäher) bei Arbeiten mit verschiedenen Zusatzgeräten, wenn die Arbeiten unter besonders erschwerenden Bedingungen ausgeführt werden müssen (z.B. Hanglage, Fahren in Schräglage mit einem Rad in der Furche oder auf unebenem Gelände)	8/Std.
14	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten, motorgetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
15	Arbeiten in Siel- oder Abwässeranlagen	8/Std.
16	Arbeiten mit Stein- oder Glaswolle	8/Std.
17	Glas blasen	8/Std.
18	Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an Spezialeinrichtungen im HERA-Ringtunnel, wenn diese Arbeiten wegen der besonderen baulichen Konstruktion und der damit verbundenen erschwerten Zugänglichkeit der Anlagen eine erhebliche körperliche Erschwernis bedeuten	8/Std.
19	Entleeren von Senkgruben, Aborten oder Fäkalieneimern sowie Arbeiten an verstopften Abortanlagen	7/Std.
20	Reinigen von Drainagen oder Durchlässen, Ausschlammen von Teichen oder Gräben	7/Std.
21	Spanabhebende Graphitarbeiten	7/Std.
22	Mähen von Hand an steilen Böschungen	5/Std.
23	Reinigen der Luft- oder Gasfilterzellen und -kammern von Klima-, Entlüftungs- oder Absauganlagen	5/Std.

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
24	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungsarbeiten oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
25	Arbeiten an durch Öl oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	5/Std.
26	Drehen, Bohren, Fräsen oder Schleifen von Grauguß, Kunststoffen oder Holz, wenn der Arbeiter starker Staubentwicklung ausgesetzt ist	5/Std.
27	Arbeiten unter Atemschutzgeräten	5/Std.
28	Reparaturarbeiten an Maschinen oder Geräten sowie Montagearbeiten bei unter 10° C Kälte im Freien	5/Std.
29	Taucher und Unterwasserwarte mit einschlägiger Taucherausbildung erhalten Taucherzuschläge in gleichem Umfange und in gleicher Höhe wie sie als Zulagen für Angestellte im Abschnitt II des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gem. § 33 Abs. 1 Buchst. c MTV Angestellte vom 12. Mai 1980 in seiner jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.	
30	Arbeiten in "Reinräumen" bei DESY	8/Std.

Anlage 6

Betriebslohntabelle Nr. 6

Nicht besetzt.

Leerseite

Anlage 7

Betriebslohntabelle Nr. 7

Sprinkenhof AG

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
1	3. 3.1 Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
1 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1. 1.1 Betriebsarbeiter aller Art 1.2 Pförtner an wichtigen Eingängen 3. 3.1 Pförtner
2 a	2. 2.1 Betriebshelfer aller Art (Vorbemerkung 2) 4. Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6) 5. 5.1 Pförtner an wichtigen Eingängen der bisherigen Lohngruppe B Fallgruppe 3.1
3	1. 1.1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden 1.2 Handwerkerhelfer, die sich dadurch aus der Fallgruppe 3.1 herausheben, daß sie die Voraussetzungen der Vorbemerkung 11 auf wesentlichen Teilgebieten solcher Funktionen erfüllen, die der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 zugeordnet sind (Vorbemerkung 11)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
3	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	2.2	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1	Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11)
	4.	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
3 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 2.1 und 2.2 sowie Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
4	1. 1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 und 1.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	5. 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
4 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
5	1. 1.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2. 2.1 Arbeiter Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 und 1.2 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	5. 5.1 Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren (kw-Vorbemerkung 3)
5 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	1. 1.1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener einschlägiger Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die schwierige Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Aufzügen selbständig und verantwortlich durchführen
	2. 2.1 Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
7 2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7 a 4.	Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

BLT Nr. 7

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
1	Gefährliche Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Last- oder Personenaufzügen	10/Std.
2	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Dampfkesseln, Feuerstellen, Heizungs- und Rauchkanälen sowie in Behältern, die nur durch Mannloch zu begehen sind	10/Std.
3	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungs- oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
4	Arbeiten an durch oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	5/Std.

L e e r s e i t e

Anlage 8

Betriebslohntabelle Nr. 8

Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
1	3. 3.1	Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
	3.2	Garderobenfrauen
	1 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3.1 und 3.2 nach 4jähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1. 1.1	Betriebsarbeiter aller Art
	2 a	2. 2.1
3	1. 1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	3. 3.1	Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11)
	4.	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
3 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
4	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2.	
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
4 a	3.	
	3.1	Büchereihelfer in der Hauptverwaltung
	5.	
	5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)
	4.	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe		Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
5	1. 1.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 und 1.2 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	5. 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, (kw-Vorbemerkung 3)
5 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 und 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Leerseite

Anlage 9

Betriebslohntabelle Nr. 9

Hamburg Messe und Congress GmbH

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
1	3. 3.1 Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
1 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1. 1.1 Betriebsarbeiter aller Art 1.2 Helfer im Funktionsbereich des CCH 1.3 Pförtner an wichtigen Eingängen 3. 3.1 Pförtner
2 a	2. 2.1 Betriebshelfer aller Art (Vorbemerkung 2) 4. Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe 5. 5.1 Helfer im Funktionsbereich des CCH der bisherigen Lohngruppe B Fallgruppe 1.1
3	1. 1.1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden 1.2 Handwerkerhelfer, die sich dadurch aus der Fallgruppe 3.1 herausheben, daß sie die Voraussetzungen der Vorbemerkung 11 auf wesentlichen Teilgebieten solcher Funktionen erfüllen, die der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 bis 1.5 zugeordnet sind (Vorbemerkung 11)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
3	1.3 Helfer im Funktionsbereich des CCH, die überwiegend im Schließ- und Hausdienst eingesetzt sind
	2.
	2.1 Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.2 und 1.3 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	2.2 Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3.
	3.1 Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11)
	3.2 Führer von Kleinkehrmaschinen
4.	
4. Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)	
3 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3.1 und 3.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
4	1.
	1.1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2 Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten
	Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
2.	
2.1 Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 bis 1.3 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)	

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
4	3.	
	3.1	Elektrokarrenfahrer
	3.2	Führer von Hubstaplern
	3.3	Fahrer von Personenkraftwagen
	5. 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)
4 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3.1 bis 3.3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
5	1.	
	1.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	1.2	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
	1.3	Arbeiter mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 1/2 Jahren, die selbständig im Veranstaltungsbereich bühnentechnische Einrichtungen auf- und abbauen
	2.	
	2.1	Arbeiter Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 und 1.2 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	5.	
	5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, (kw-Vorbemerkung 3)
	5.2	Fahrer von Personenkraftwagen der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.1 (kw-Vorbemerkung 3)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
5 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 5.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	1. 1.1 Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die die Vollklimaanlagen der HMC warten und instandsetzen 3)
	1.2 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden und komplizierte elektro- oder maschinentechnische Anlagen der HMC warten und instandsetzen
	1.3 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Elektrofachs mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die elektroakustische Anlagen warten und instandsetzen
	1.4 Kraftfahrzeughandwerker mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die ständig Spezialfahrzeuge der HMC einschließlich ihrer Zusatzeinrichtungen warten und instandsetzen
	1.5 Bühnenhandwerker mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die auch die Bühnenober- und -untermaschinerie selbständig bedienen
	1.6 Obergärtner für das Messegelände mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, dem mindestens ein Gärtner der Lohngruppe 4, Fallgruppe 1.1 bzw. 5 Fallgruppe 1.1 ständig unterstellt ist und dem auch die Aufsicht über Arbeitnehmer von Fremdfirmen übertragen ist. 4)
	1.7 Beleuchter, die auch in Lichtregiezentralen des CCH tätig sind

Lohn- / Fallgruppe		Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
6	1.8	Schriftenmaler mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die selbständig nach Skizzen Bühnenbilder und Dekorationen herstellen.
	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 bis 1.3 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6) 1)
	5. 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.1. und 1.4 (kw-Vorbemerkung 3)
6 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2 sowie der Fallgruppe 5.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 bis 1.8 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6) 2), 3)
	7 a	4.
8	1. 1.1	Beleuchter in Lichtregiezentralen des CCH, die selbständig und eigenverantwortlich Theaterveranstaltungen, Musikveranstaltungen und ähnliche künstlerische Veranstaltungen betreuen
	8 a	2.

Fußnote 1

Bei Spezialhandwerkern im Messe- oder Veranstaltungsbetrieb kann auf die Zeit der Bewährung in Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 bzw. Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.2 verzichtet werden.

Fußnote 2

Bei Arbeitern des Elektrofachs, die die komplizierten elektrotechnischen Anlagen der HMC warten und instandsetzen, kann auf die Zeit der Bewährung in der Lohngruppe 6 verzichtet werden.

Fußnote 3

Bei Arbeitern der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 kann auf die Zeit der Bewährung in der Lohngruppe 6 verzichtet werden.

Fußnote 4

Mit dieser Einreihung sind Zulagen für aufsichtführende Arbeiter gem. § 3 Abs. 2 abgegolten.

Funktionszulagen

1. Arbeiter des Elektrofachs der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.2 bzw. Lohngruppe 7 Fallgruppe 2.1, die die komplizierten elektrischen Schaltanlagen der HMC selbstständig und verantwortlich bedienen, erhalten monatlich eine pauschalierte Funktionszulage in Höhe des Fünffachen der Bemessungsgrundlage.
2. Arbeiter, die die Sprinkler- und Regenanlagen warten und die chemische Wasseraufbereitungsanlage bedienen und warten, erhalten für diese Tätigkeiten eine Funktionszulage in Höhe von 7 v.H. der Bemessungsgrundlage/Std.
3. Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.3, denen in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten eines Tontechnikers sowie Licht- und Regiepultarbeiten übertragen sind, erhalten für diese Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von 10 v.H. der Bemessungsgrundlage/Std.

BLT Nr. 9

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
1	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an hydraulischen Bühnenanlagen	20/Std.
2	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an der Ober-, Unter- und Seitenbühne, den Podienkonstruktionen und der Bühnenmaschinerie	20/Std.
3	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
4	Schweißer- oder Brennerarbeiten	10/Std.
5	Auf- oder Abbauen von Gerüsten über 8 m Höhe oder Arbeiten über 8 m Höhe auf Gerüsten, Leitern, in Bäumen oder auf Dächern (gemessen zwischen Erdboden und Traufe), soweit diese Arbeiten von Arbeitern ausgeführt werden, bei denen derartige Tätigkeiten berufsüblich sind, wird der Zuschlag erst von über 12 m Höhe gezahlt	10/Std.
6	Kappen von Bäumen in Höhen ab 4 m	10/Std.
7	Entrosten	10/Std.
8	Gefährliche Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Last- oder Personenaufzügen	10/Std.
9	Reparaturarbeiten an heißen Kesselteilen	10 Std.
10	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Heizungs- und Rauchkanälen, sowie in Behältern, die nur durch Mannloch zu begehen sind	10/Std.
11	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an den Arbeitsgalerien, den Portalen, den Beleuchtungstürmen und -decken	10/Std.
12	Reinigung der Filter in Klimaanlage	10/Std.

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
13	Verladen oder Entladen von Pflastersteinen (ausgenommen Kleinpflaster), Bordsteinen, Böschungssteinen oder Gehwegplatten von Hand	8/Std.
14	Reinigen von Drainagen oder Durchlässen, Ausschlemmen von Teichen oder Gräben	8/Std.
15	Arbeiten an Verstopften Abortanlagen	7/Std.
16	Reinigen von Räumen, die durch Instandsetzungs- oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
17	Verladen oder Streuen von Kalk oder Kunstdünger sowie Tragen von Zement in Säcken	5/Std.
18	Spritzen oder Stäuben von Pflanzen	5/Std.
19	Arbeiten an durch Öl oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	5/Std.

Anlage 10

Betriebslohntabelle Nr. 10

**Berufsförderungswerk Hamburg GmbH
Hamburger Werkstatt GmbH
- Werkstatt für Behinderte -**

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
1	3.	
	3.1	Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
	3.2	Arbeiter für einfachste Tätigkeiten
1 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3.1 und 3.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1.	
	1.1	Betriebsarbeiter aller Art
	1.2	Küchen- und Kantinenarbeiter
2 a	2.	
	2.1	Betriebshelfer aller Art (Vorbemerkung 2)
	2.2	Küchen- und Kantinenhelfer (Vorbemerkung 2)
3	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Handwerkerhelfer, die sich dadurch aus der Fallgruppe 3.1 herausheben, daß sie die Voraussetzungen der Vorbemerkung 11 auf wesentlichen Teilgebieten solcher Funktionen erfüllen, die der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 zugeordnet sind (Vorbemerkung 11)
	3.	
	3.1	Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11)

Lohn- / Fallgruppe		Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
3	4.	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2.1 und 2.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
3 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
4	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2.	
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 und 1.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3.	
	3.1	Hilfsköche
	3.2	Führer von Hubstaplern
	5.	
	5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)
4 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3.1 und 3.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
5	1. 1.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2. 2.1	Arbeiter Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 und 1.2 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1	Lastkraftwagenfahrer
	5. 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, (kw-Vorbemerkung 3)
	5 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2 und Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	1. 1.1	Arbeiter mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die die komplizierten elektro- oder maschinentechnischen Anlagen des Berufsförderungswerkes bzw. der Hamburger Werkstatt bedienen, warten und instandsetzen
	1.2	Schneider mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren sowie Zusatzausbildung als Zuschnneider und entsprechender Tätigkeit in der Schnitterstellung, die selbständig Modellentwürfe und Schnittschablonen erstellen

Lohn- / Fallgruppe		Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
6	2.	
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7	1.1	Arbeiter mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren (z.B. Elektromechaniker, Energieelektroniker, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Kälteanlagenbauer, Meß- und Regelmechaniker) mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung, die im Berufsförderungswerk die komplizierten Anlagen der zentralen Haus- und Betriebstechnik (z.B. zentrale Meß-, Steuer- und Regelanlagen für Heiz-, Klima-, Sanitär- und Elektrotechnik) warten, instandsetzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen
	1.2	Tischler mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren und Zusatzausbildung für das Programmieren von CNC-gesteuerten Holzbearbeitungsmaschinen mit entsprechender Tätigkeit in der Programmierung
	1.3	Industrieelektroniker der Fachrichtung Gerätetechnik bzw. Arbeiter mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die PC's bauen, zusammensetzen, einstellen, prüfen und programmieren.
	2.	
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 und 1.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
8 2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1.1 bis 1.3 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
8 a 4.	Arbeiter der Lohngruppe 8 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Funktionszulage

Fahrer von Bussen, die zugleich körperlich oder geistig Behinderte zu betreuen haben, erhalten eine Zulage von 10 v.H. der Bemessungsgrundlage/Std.

BLT Nr. 10

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
1	Arbeiten im Maschinenraum der Hamburger Werkstatt GmbH	15/Std.
2	Außergewöhnliche gesundheitsschädigende Arbeiten im Schleifraum der Hamburg Werkstatt GmbH	10/Std.
3	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
4	gefährliche Reparaturen an Last- und/oder Personenaufzügen	10/Std.
5	Reparaturarbeiten an heißen Kesselteilen	10/Std.
6	Kappen von Bäumen ab einer Baumhöhe von 4 m	10/Std.
7	Reinigung oder Reparaturarbeiten in Heizungs- und Rauchkanälen sowie in Behältern, die nur durch ein Mannloch zu begehen sind	10/Std.
8	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, Motorsensen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten, motorgetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
9	Verladen oder Entladen von Pflastersteinen (ausgenommen Kleinpflaster), Bordsteinen, Böschungssteinen oder Gehwegplatten von Hand	8/Std.

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
10	Arbeiten an verstopften Abortanlagen	7/Std.
11	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungsarbeiten oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
12	Reinigungsarbeiten in besonders verschmutzten Räumen und Toiletten	5/Std.
13	Verladen oder Streuen von Kalk- oder Kunstdünger sowie Tragen von Säcken	5/Std.
14	Spritzen oder Stäuben von Pflanzen	5/Std.
15	Reinigen der Luft- und Gasfilterzellen und -kammern von Klima-, Entlüftungs- oder Absauganlagen	5/Std.

Leerseite

Anlage 11

Betriebslohntabelle Nr. 11

Bildungs- und Informationszentrum des Gartenbaus Hamburg

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
1	3. 3.1 Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
1 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1. 1.1 Betriebsarbeiter aller Art
2 a	2. 2.1 Betriebsshelfer aller Art (Vorbemerkung 2)
3	1. 1.1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	3. 3.1 Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11)
	4. Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
3 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
4	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	1.3	Arbeiter mit verwaltungseigener Hilfgärtnerprüfung, die aufgrund spezifischer Fachkenntnisse bei Versuchs-, Anzucht- oder Weiterkultivierungsarbeiten in der Gartenbau-Versuchsanstalt mitwirken
	2.	
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3.	
	3.1	Hilfgärtner mit verwaltungseigener Prüfung
	3.2	Hilfsköche
	5.	
5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)	
4 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3.1 und 3.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)	

Lohn- / Fallgruppe		Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
5	1.	
	1.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2.	
	2.1	Arbeiter Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 bis 1.3 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
5	5.	
	5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, (kw-Vorbemerkung 3)
5 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	1.	
	1.1	Gärtner mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die spezielle Versuchs-, Anzucht- oder Weiterkultivierungsarbeiten in der Gartenbau-Versuchsanstalt verantwortlich ausführen
	2.	
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
7 2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7 a 4.	Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Anlage 12

Betriebslohntabelle Nr. 12

Altonaer Kinderkrankenhaus von 1859

Bethesda - Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf

Krankenhaus Großhansdorf GmbH

**Krankenhaus Rissen der Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft
Hamburg gGmbH**

Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg - Anstalt öffentlichen Rechts -

Stiftung Hamburgisches Krankenhaus Edmundsthal-Siemerswalde

**Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf - Körperschaft des öffentlichen
Rechts -**

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
1	1.	
	1.1	Arbeiter, die Reinigungsarbeiten in Stations- und Funktionsbereichen der Krankenhäuser verrichten, in denen in zentral gelenkten Arbeitsgruppen gereinigt wird
	1.2	Stationshilfen
	3.	
	3.1	Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
	3.2	Arbeiter für einfachste - vorwiegend hauswirtschaftliche - Arbeiten
	3.3	Wächter
1 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
2	1.	
	1.1	Apothekengehilfen
	1.2	Betriebsarbeiter aller Art
	1.3	Betriebsarbeiter in Kläranlagen (Vorbemerkung 1)
	1.4	Boten
	1.5	Pförtner an wichtigen Eingängen
	2.	Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 1 (Vorbemerkung 2)
2 a	2.	Betriebshelfer aller Art (Vorbemerkung 2)
	4.	Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	5.	
	5.1	Apothekengehilfen der bisherigen Lohngruppe B Fallgruppe 1.1 (kw-Vorbemerkung 3)
	5.2	Betriebsarbeiter in Kläranlagen der bisherigen Lohngruppe B Fallgruppe 1.2 (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)
	5.3	Boten der bisherigen Lohngruppe B Fallgruppe 3.1 (kw-Vorbemerkung 3)
3	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Handwerkerhelfer, die sich dadurch aus der Fallgruppe 3.2 herausheben, daß sie die Voraussetzungen der Vorbemerkung 11 auf wesentlichen Teilgebieten solcher Funktionen erfüllen, die der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 bis 1.5 zugeordnet sind (Vorbemerkung 11)
	1.3	Helfer in den Zentralen für Instrumente und Sterilgut
	1.4	Versuchstierpfleger, soweit nicht höher eingereiht

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
3	2.	
	2.1	Betriebsshelfer in Kläranlagen (Vorbemerkungen 1 und 2)
	2.2	Apothekengehilfen der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.1 nach einjähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	2.3	Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.4 und 1.5 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	2.4	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 5 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3.	
	3.1	Führer von motorgetriebenen Gartenbau- und Landmaschinen, soweit nicht höher eingereiht
	3.2	Handwerkerhelfer (Vorbemerkungen 7 und 11)
	3.3	Hilfslagerverwalter
	3.4	Hilfsmagazinverwalter
3.5	Schweißer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf	
4.	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)	
3 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
4	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 1/2 Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	1.3	Klärhelfer mit verwaltungseigener Prüfung (Vorbemerkung 1)
	1.4	Helfer in den Zentralen für Sterilgut mit verwaltungseigener Prüfung
	2.	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3.	
	3.1	Elektrokarrenfahrer
	3.2	Führer von Großflächenmähern (Vorbemerkung 10)
	3.3	Führer von Hubstaplern
3.4	Führer von zweiachsigen motorgetriebenen Gartenbau- und Landmaschinen, die der Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr bedürfen	
3.5	Hilfsgärtner mit verwaltungseigener Prüfung	
3.6	Hilfssköche	
3.7	Personenkraftwagenfahrer (Vorbemerkung 14)	
3.8	Lagerverwalter	
3.9	Magazinverwalter	
3.10	Schweißer mit Richtlinienprüfung in entsprechender Tätigkeit	

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
4	5. 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)
	5.2	Schweißer der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 3.8 ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (kw-Vorbemerkung 3)
4 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3 sowie Fallgruppe 5.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
5	1. 1.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	1.2	Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren an automatischen Abfallverbrennungsanlagen in Krankenhäusern, die die Anlage verantwortlich bedienen und warten (Vorbemerkung 8)
	1.3	Aufzugsmonteur mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren
	1.4	Bandagenmechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in ihrem Fach
	1.5	Industriemechaniker der Fachrichtung Geräte- und Feinwerktechnik mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in ihrem Fach
	1.6	Kälteanlagenbauer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in ihrem Fach

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
5	1.7 Zentralheizungs- und Lüftungsbauer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in ihrem Fach
	2. Arbeiter Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3.3.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, denen zusätzlich die erfolgreiche Ablegung der Kesselwärterprüfung abverlangt wird
	3.2 Lastkraftwagenfahrer
	3.3 Schweißer, die die Prüfung nach DIN 8560 abgelegt haben, in entsprechender Tätigkeit
	5.5.1 Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkanntesten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)
	5.2 Führer von Großflächenmähern der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.2 (Vorbemerkung 10 / kw-Vorbemerkung 3)
	5.3 Klärhelfer der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.3 mit verwaltungseigener Prüfung (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)
	5.4 Kraftfahrer der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.4 (kw-Vorbemerkung 3)
	5.5 Schweißer der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.5 mit Richtlinienprüfung in entsprechender Tätigkeit (kw-Vorbemerkung 3)
	5 a

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
6	
1.	
1.1	Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die die Antriebs- und Steuerungsanlagen komplizierter elektro- oder maschinentechnischer Einrichtungen der Krankenhäuser warten und instandsetzen
1.2	Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die die Antriebe der durch Zusatzeinrichtungen vielseitig einsetzbaren selbstfahrenden Gartenbau- und Landmaschinen warten und instandsetzen
1.3	Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die die Decontaminierungsanlagen verantwortlich bedienen, warten und instandsetzen
1.4	Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die die medizinischen Wasseraufbereitungs- oder Gasversorgungsanlagen für Apotheken oder Krankenstationen oder Badeabteilungen warten und instandsetzen (Vorbemerkung 12)
1.5	Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die die Vollklimaanlagen der Krankenhäuser warten und instandsetzen
1.6	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden, denen zusätzlich die erfolgreiche Ablegung der Maschinenmeisterprüfung abverlangt wird
1.7	Elektromaschinenmonteure, Energieelektroniker der Fachrichtungen Anlagentechnik und Betriebstechnik, Industrieelektroniker der Fachrichtung Gerätetechnik, die komplizierte Steuerungs- und Regelanlagen für den Operations- und Intensivpflegebereich oder elektromedizinische Geräte, Meß- oder Überwachungsanlagen warten und instandsetzen

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
6	1.8 Energieelektroniker der Fachrichtungen Anlagentechnik und Betriebstechnik in den Medizinisch-Technischen- Servicezentren (MTS)
	1.9 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	2. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 und Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3.
	3.1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die sich dadurch aus der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 herausheben, daß ihnen zusätzlich die erfolgreiche Ablegung der Kesselwärterprüfung abverlangt wird
	5.
	5.1 Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 3.2 (kw-Vorbemerkung 3)
	5.2 Aufzugsmonteure der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.5 (kw-Vorbemerkung 3)
	5.3 Bandagenmechaniker der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.6 (kw-Vorbemerkung 3)
	5.4 Feinmechaniker der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.8 (kw-Vorbemerkung 3)
	5.5 Kältemechaniker der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.9 (kw-Vorbemerkung 3)
	5.6 Zentralheizungs- und Lüftungsbauer der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.10 (kw-Vorbemerkung 3)
	5.7 Schweißer der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 3.1, die die Prüfung nach DIN 8560 abgelegt haben, in entsprechender Tätigkeit (kw-Vorbemerkung 3)
6 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3 sowie Fallgruppe 5 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
7	1. 1.1 Arbeiter, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.7 herausheben, daß sie auch prozessorgesteuerte Anlagen warten, instandsetzen und selbständig programmieren
	2. Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
8	2. Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
8 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 8 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Funktionszulagen:

1. Zulage für Arbeiter, die in Spülküchen der Laboratorien, Bakteriologien, Apotheken, Pathologien, Blutbanken oder chemischen Instituten spezielle Reinigungs- und Sterilisationsarbeiten verrichten,
5 % der Bemessungsgrundlage/Std.
2. Zulage für Betriebsarbeiter/Betriebshelfer der Lohngruppe 2/2 a in Wäschereien, die an schnell laufenden Maschinen wie Mangeln und Tunnelfinishern oder am Wäscheverteiband arbeiten,
7 % der Bemessungsgrundlage/Std.
3. Zulagen für Arbeiter, die in Krankenhäusern in zentral gelenkten Arbeitsgruppen Reinigungsarbeiten in abgeschleusten Bereichen (z.B. Infektionsstationen, Operationstrakte) verrichten,
5 % der Bemessungsgrundlage/Std.

Protokollnotiz zu Lohngruppe 1 Fallgruppe 1.2:

Stationshilfen sind Reinigungskräfte, die einer Station zugewiesen sind und dort auch vielseitige hauswirtschaftliche Tätigkeiten verrichten.

Protokollnotiz zur Funktionszulage Nr. 1:

Spezielle Reinigungs- und Sterilisationsarbeiten im Sinne der Funktionszulage nach Nr. 1 sind solche, die unter Verwendung von Salz- oder Schwefelsäure oder Natronlauge oder Desinfektionsmitteln oder mit Hilfe von Sterilisations-Automaten bei medizinischen Geräten wie Zentrifugen, Flammenfotometer-Apparaten, Schüttelkolben, BiDest-Apparaten oder bei medizinischen Glas- oder sonstigem Kleinmaterial vorgenommen werden.

BLT Nr. 12

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
1	Reparaturarbeiten in den Leichenhallen oder Sektionsräumen der Krankenanstalten (zahlbar an Arbeiter, deren ständiger Arbeitsplatz nicht in der Leichenhalle oder in den Sektionsräumen ist)	15/Std.
2	Arbeiten mit Preßluftgeräten, Sandstrahlgebläsen, Vibrierplatten oder handgeführten Explosionsrammen	15/Std.
3	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
4	Reparaturarbeiten auf den Infektionsstationen der Krankenanstalten	10/Std.
5	Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung	10/Std.
6	außergewöhnlich gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten in anatomischen Instituten, in pathologischen Instituten, in Laboratorien, in Leichenhallen der Krankenanstalten, in Versuchstierställen	10/Std.
7	Aufgrabungen von mehr als 1 m Tiefe	10/Std.
8	Schweißer- oder Brennerarbeiten	10/Std.
9	Arbeiten in Gewässern	10/Std.
10	Arbeiten auf Gerüsten über Gewässern	10/Std.
11	Auf- oder Abbauen von Gerüsten über 8 m Höhe oder Arbeiten über 8 m Höhe auf Gerüsten, Leitern, in Bäumen oder auf Dächern (gemessen zwischen Erdboden und Traufe). Soweit diese Arbeiten von Arbeitern ausgeführt werden, bei denen derartige Tätigkeiten berufsüblich sind, wird der Zuschlag erst von 12 m Höhe an gezahlt	10/Std.

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
12	Kappen von Bäumen in Höhen ab 4 m	10/Std.
13	gefährliche Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Last- oder Personenaufzügen	10/Std.
14	Entrosten	10/Std.
15	Entrosten auf Gerüsten, Leitern, Stellagen, Kranen u.ä. über 8 m Höhe	15/Std.
16	Arbeiten unter dem Boden von Schwimmkörpern mit flachem Boden	10/Std.
17	Beseitigen von Eis an Schiffen, schwimmenden Geräten, Schleusen, Pontons, Gleisanlagen sowie Reinigen von vereisten Dachrinnen oder Fallrohren sowie Entfernen von Eis oder Schnee auf Dächern	10/Std.
18	Reparaturarbeiten an heißen Kesselteilen	10/Std.
19	Ein- oder Ausbauen von Erzschlacke, Schuttsteinen oder Kunststeinen sowie Herstellen des Unterbaus bei Uferböschungen	10/Std.
20	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Dampfkesseln, Feuerstellen, Heizungs- und Rauchkanälen sowie in Behältern, die nur durch Mannloch zu begehen sind	10/Std.
21	Verladen oder Löschen von Streusalz oder Streusalzgemisch	8/Std.
22	Begleitertätigkeit beim Spreng- oder Streudienst bzw. beim Salzen oder Schneepflügen	8/Std.
23	Reinigen von Trummen von Hand	8/Std.
24	Steinmetz- oder Steinhauerarbeiten	8/Std.

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
25	Bedienen von Unimogs oder motorgetriebenen Gartenbau- oder Landmaschinen (mit Ausnahme einfacher Rasenmäher) bei Arbeiten mit verschiedenen Zusatzgeräten sowie von Großflächenmähern, wenn die Arbeiten unter besonders erschwerenden Bedingungen ausgeführt werden müssen (z.B. Hanglage, Fahren in Schräglage mit einem Rad in der Furche oder auf unebenem Gelände)	8/Std.
26	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten motorgetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
27	Arbeiten in Siel- oder Abwässeranlagen	8/Std.
28	Verladen oder Entladen von Pflastersteinen (ausgenommen Kleinpflaster), Bordsteinen, Böschungssteinen oder Gehwegplatten von Hand	8/Std.
29	Arbeiten mit Fußbodenschleifmaschinen, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
30	Arbeiten mit Stein- oder Glaswolle	8/Std.
31	Entleeren von Senkgruben, Aborten oder Fäkalieneimern sowie Arbeiten an verstopften Abortanlagen	7/Std.
32	Reinigen von Drainagen oder Durchlässen, Ausschlammen von Teichen oder Gräben	7/Std.
33	Arbeiten, bei denen der Arbeiter mit der schmutzigen Wäsche in Krankenanstalten in Berührung kommt	7/Std.
34	Transportieren von Woldecken oder Matratzen, die ekelerregend beschmutzt worden sind in Krankenanstalten	7/Std.

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
35	Beseitigen von Rohrbrüchen an unter Druck stehenden Wasserleitungen	7/Std.
36	Herrichten von Leichen für die Besichtigung durch Angehörige	5/Std.
37	Arbeiten mit Stacheldraht in größeren Mengen	5/Std.
38	Arbeiten in dornigen Buschpartien	5/Std.
39	Mähen von Hand an steilen Böschungen	5/Std.
40	Arbeiten am Motorsteinbrecher	5/Std.
41	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungs- oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
42	Arbeiten mit Mauerfräsen	5/Std.
43	Auf- oder Abladen sowie Bunkern von Koks oder Kohle von Hand	5/Std.
44	Verladen oder Streuen von Kalk oder Kunstdünger sowie Tragen von Zement in Säcken	5/Std.
45	Spritzen oder Stäuben von Pflanzen	5/Std.
46	Arbeiten mit Teer, Asphalt, Goudron, Karbolineum oder anderen Holzschutzmitteln, frisch geteerten oder karbolinierten Hölzern sowie Verladen imprägnierter Schwellen	5/Std.
47	Arbeiten an durch Öl oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	5/Std.
48	Reparaturarbeiten an Mülltrommeln, Mülltonnen, Kehrichtkarren oder -gruben	5/Std.
49	Drehen, Bohren, Fräsen oder Schleifen von Grauguß, Kunststoffen oder Holz, wenn der Arbeiter starker Staubentwicklung ausgesetzt ist	5/Std.
50	Arbeiten mit frischem Tannengrün bei der Abdeckung von Gräbern oder Rabatten	5/Std.

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
51	Sielbetriebszuschlag nach den Richtlinien über die Gewährung von Sielzulagen gem. Ziff. 1a	145/Tag
52	Arbeiten in Schlick oder an verschlickten Gegenständen	5/Std.
53	Arbeiten in Abteilungen für verhaltensgestörte Kinder	5/Std.
54	Transportieren oder Verbrennen von Leichenteilen oder ekelerregenden Stoffen	10/Std.
55	Arbeiten in Wäschetrockenkammern der Krankenhäuser sowie in überhitzten oder feuchtigkeitsübersättigten Destillier- oder Sterilisierräumen von Krankenhausapotheken	7/Std.
56	Arbeiten in Salben- oder Säurekammern	7/Std.
57	Transportieren besonders schwerer Einrichtungsgegenstände in Krankenanstalten	7/Std.
58	Transportieren von Müll oder Kehricht in den Krankenanstalten	8/Std.
59	a) Arbeiten in Räumen, in denen geistes- kranke Patienten untergebracht sind oder b) bei denen der Arbeiter mit geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeitet oder sie hier- bei beaufsichtigt	5/Std.
60	Reinigung der Gipsräume in orthopädischen und chirurgischen Abteilungen	9/Std.

[1] Die Lohnzuschläge nach Kennziffern 1 bis 60 sind durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe (Vorbemerkung 1) nicht abgegolten.

[2] Ergänzend bzw. abweichend von § 10 des Tarifvertrages über die Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen in der jeweils geltenden Fassung gilt nur für den Landesbetrieb Krankenhäuser - Anstalt des öffentlichen Rechts - folgendes:

Der Bezug der Zuschläge nach Kennziffern	schließt nicht aus die Zahlung eines Zuschlages nach Kennziffern
4	alle anderen
8	alle anderen
9	alle anderen, Ausnahme: 19
10	alle anderen
11	alle anderen, Ausnahme: 12, 13, 14, 15
12	alle anderen, Ausnahme: 11, 13, 14, 15
13	alle anderen, Ausnahme: 11, 12
16	alle anderen.

[3] Es dürfen jedoch nicht mehr als zwei Zuschläge nebeneinander gezahlt werden. Treffen die Voraussetzungen für mehr als zwei Zuschläge zu, sind die jeweils höchsten Zuschläge zu zahlen.

Anlage 13

Betriebslohntabelle Nr. 13

Verwaltungsseminar Kupferhof e.V.

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
1	3. 3.1 Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
1 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1. 1.1 Betriebsarbeiter aller Art 1.2 Küchen- und Kantinenarbeiter
2 a	2. 2.1 Betriebshelfer aller Art (Vorbemerkung 2) 2.2 Küchen- und Kantinenhelfer (Vorbemerkung 2)
3	1. 1.1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden 3. 3.1 Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11) 3.2 Hausgehilfe, dem mindestens zwei Mitarbeiter ständig unterstellt sind 4. Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2.1 und 2.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
3 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 3.1 und 3.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
4	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2.	
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
3.	3.1	Hilfsköche
	5.	
	5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)
4 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
5	1.	
	1.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2.	
	2.1	Arbeiter Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 und 1.2 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe		Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
5	5. 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, (kw-Vorbemerkung 3)
5 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Leerseite

Anlage 14

Betriebslohntabelle Nr. 14

(bisher BLT Nr. 15)

Einreihung der Arbeiter und Heizer an automatischen Heizungsanlagen

(gilt für alle Mitglieder)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
3	3. 3.1
	Heizer an Niederdruckheizungsanlagen mit insgesamt mindestens 2,0934 Mio. KJ/h (=500.000 Kcal/h) (Vorbemerkung 5)
3 a	4.
	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
4	3. 3.1
	Heizer mit Kesselwärterprüfung an Niederdruckheizungsanlagen mit insgesamt mindestens 2,0934 Mio KJ/h (= 500.000 Kcal/h) oder an Hochdruckanlagen (Vorbemerkung 5)
4 a	4.
	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
5	3. 3.1
	Arbeiter mit Kesselwärterprüfung an automatischen Hochdruckheizungsanlagen mit insgesamt mindestens 2,0934 Mio. KJ/h (= 500.000 Kcal/h), die diese Anlagen verantwortlich bedienen (Vorbemerkung 5)
	3.2
	Heizer mit Kesselwärterprüfung an Hochdruckheizungsanlagen mit insgesamt mindestens 2,0934 Mio. KJ/h (500.000 Kcal/h)
	3.3
	Arbeiter mit Kesselwärterprüfung an automatischen Niederdruckheizungsanlagen mit insgesamt mindestens 4,1868 Mio KJ/h (=1 Mill. Kcal/h), die diese Anlagen verantwortlich bedienen (Vorbemerkung 5)

Lohn- / Fallgruppe		Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
5 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 3.1 bis 3.3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	3. 3.1	Arbeiter mit Kesselwärterprüfung an automatischen Hochdruckheizungsanlagen mit insgesamt mindestens 20,934 Mio. KJ/h (= 5 Mio. Kcal/h), die diese Anlagen verantwortlich bedienen (Vorbemerkung 5)
	5. 5.1	Arbeiter mit Kesselwärterprüfung an automatischen Hochdruckheizungsanlagen der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 3.1 (Vorbemerkung 5 / kw-Vorbemerkung 3)
6 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 3.1 und 5.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Anlage 15

Betriebslohntabelle Nr. 15

(bisher BLT Nr. 17)

Studentenwerk Hamburg

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
1	1.	
	1.1	Mensa-Hilfskräfte
	3.	
	3.1	Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
	3.2	Arbeiter für einfachste Arbeiten
	3.3	Garderobenfrauen
	3.4	Toilettenwärter
1 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3.1 bis 3.4 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1.	
	1.1	Betriebsarbeiter aller Art
	2.	
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 1.1 (Vorbemerkung 2)
2 a	2.	
	2.1	Betriebshelfer aller Art (Vorbemerkung 2)
	4.	Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 2.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
3	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
3	3. 3.1 Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11)
	3.2 1. Hausgehilfe, dem mindestens zwei Mitarbeiter ständig unterstellt sind
	3.3 Bufettfrau im erwerbswirtschaftlichen Betrieb
	4. 4.1 Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
3 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 3.1 bis 3.3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
4	1. 1.1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden.
	1.2 Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2. 2.1 Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1 Personenkraftwagenfahrer
	3.2 Serviererinnen im erwerbswirtschaftlichen Betrieb
	5. 5.1 Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)

Lohn- / Fallgruppe		Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
4 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3.1 und 3.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
5	1. 1.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2. 2.1	Arbeiter Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 und 1.2 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1	Lastkraftwagenfahrer
	5. 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, (kw-Vorbemerkung 3)
	5.2	Krafftfahrer der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.1 (kw-Vorbemerkung 3)
5 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3.1 sowie Fallgruppe 5.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Leerseite

Anlage 16

Betriebslohntabelle Nr. 16

(bisher BLT Nr. 20)

Müllverbrennungsanlage Stapelfeld GmbH

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
1	3 3.1 Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
1 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1. 1.1 Betriebsarbeiter in Entsorgungsanlagen (Vorbemerkung 1)
	3. 3.1 Arbeiter, die Reinigungsarbeiten im Betriebsteil von Entsorgungsanlagen verrichten (Vorbemerkung 1)
2 a	2. 2.1 Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.1 (Vorbemerkung 2)
	4. Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	5. 5.1 Betriebsarbeiter in Entsorgungsanlagen der bisherigen Lohngruppe B Fallgruppe 1.1 (kw-Vorbemerkung 3)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
3	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	2.	
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 5.1 (Vorbemerkung 2)
	2.2	Betriebsshelfer in Entsorgungsanlagen (Vorbemerkungen 1 und 2)
	3.	
	3.1	Hilfslagerverwalter
	3.2	Hilfsmagazinverwalter
3 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	4.	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3.1 und 3.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
4	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden.
	1.2	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	1.3	Handwerkerhelfer in Entsorgungsanlagen, die sich dadurch aus der Fallgruppe 3.2 herausheben, daß sie die Voraussetzungen der Vorbemerkung 11 auf wesentlichen Teilgebieten solcher Funktionen erfüllen, die der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 bis 1.3 oder der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1.1 und 1.2 zugeordnet sind (Vorbemerkungen 1 und 11)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
4	1.4 Arbeiter mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren als Lager- und Magazinverwalter in Entsorgungsanlagen
	2.
	2.1 Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3.
	3.1 Betriebswerker in Entsorgungsanlagen (Vorbemerkung 1)
	3.2 Handwerkerhelfer in Entsorgungsanlagen (Vorbemerkungen 1 und 11)
	3.3 Entsorger ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf (Vorbemerkung 1)
	3.4 Einweiser / Sortierer in Entsorgungsanlagen (Vorbemerkung 1)
	3.5 Personenkraftwagenfahrer (Vorbemerkung 14)
	3.6 Magazinverwalter
	3.7 Lagerverwalter
	3.8 Kantinenverwalter
4 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3.1 bis 3.8 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
5	1.	
	1.1	Arbeiter in Entsorgungsanlagen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (Vorbemerkung 1)
	1.2	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	1.3	Betriebswerker in Entsorgungsanlagen mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren (Vorbemerkung 1)
	2.	
	2.1	Arbeiter Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 bis 1.4 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3.	
	3.1	Kesselwärter in Müllverbrennungsanlagen (Vorbemerkung 1)
	3.2	Kranführer in Entsorgungsanlagen (Vorbemerkung 1)
	3.3	Wäger in Entsorgungsanlagen (Vorbemerkung 1)
	3.4	Führer von Planierraupen auf den Deponien (Vorbemerkung 1)
	3.5	Führer von Schaufelladern (Vorbemerkung 1)
	3.6	Schweißer mit Richtlinienprüfung in Entsorgungsanlagen in entsprechender Tätigkeit (Vorbemerkung 1)
	3.7	Lastkraftwagenfahrer

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
5	5. 5.1 Arbeiter in Entsorgungsanlagen der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)
	5.2 Betriebswerker in Entsorgungsanlagen der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.1 (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)
	5.3 Kraftfahrer der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3. 2 (kw-Vorbemerkung 3)
5 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3.1 bis 3.7 sowie Fallgruppe 5.2 und 5.3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	1. 1.1 Arbeiter mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die die Wasseraufbereitungsanlagen mit Vollentsalzung in der Müllverbrennungsanlage verantwortlich betreiben, warten und instandsetzen (Vorbemerkung 1)
	1.2 Elektromaschinenmonteure, Energieelektroniker der Fachrichtungen Anlagentechnik und Betriebstechnik, Industrieelektroniker der Fachrichtung Gerätetechnik in Entsorgungsanlagen (Vorbemerkung 1)
	1.3 Industriemechaniker der Fachrichtung Betriebstechnik in Entsorgungsanlagen (Vorbemerkung 1)
	2. 2.1 Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 bis 1.3 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
6	3.	
	3.1	Arbeiter in Müllverbrennungsanlagen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren und Kesselwärterprüfung, die in ihrem Fach beschäftigt werden (Vorbemerkung 1)
	3.2	Betriebswerker in Müllverbrennungsanlagen mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren und Kesselwärterprüfung, die in ihrem Fach beschäftigt werden (Vorbemerkung 1)
	3.3	Kesselwärter in Müllverbrennungsanlagen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren in einem metallverarbeitenden Beruf oder auf dem Gebiet der Elektrotechnik (Vorbemerkung 1)
	5.	
	5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.1 in Entsorgungsanlagen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)
	5.2	Betriebswerker der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.2 in Entsorgungsanlagen mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)
	5.3	Führer von Planierraupen auf Deponien der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 3.1 (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)
	5.4	Führer von Schaufelladern der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 3.5 (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)
	5.5	Kesselwärter in Müllverbrennungsanlagen der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 3.2 (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
6	5.6 Kranführer in Entsorgungsanlagen der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 3.3. (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)
	5.7 Schweißer der bisherigen Lohngruppe II A Fallgruppe 3.4 (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)
6 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3.1 bis 3.3 sowie der Fallgruppe 5.1 bis 5.7 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7	1. 1.1 Elektromaschinenmonteure, Energieelektroniker der Fachrichtung Anlagentechnik, Industrieelektroniker der Fachrichtung Gerätetechnik in Müllverbrennungsanlagen, die die Antriebe von Kränen und Hydraulik warten und instandsetzen, sowie die Meß- und Regelanlagen warten und calibrieren und den Programmablauf der Rechner beeinflussen und überwachen (Vorbemerkung 1)
	1.2 Industriemechaniker der Fachrichtung Betriebstechnik, Maschinenschlosser, Maschinenbauer und Motorenschlosser in Müllverbrennungsanlagen, die Pumpen, Kompressoren und Ventile sowie die maschinellen Antriebe von Kränen, Rosten, Entschlackern oder diesen vergleichbaren Armaturen, Hydraulikaggregaten oder Turbinen warten und instandsetzen sowie Einregulierungs- und Justierarbeiten verrichten (Vorbemerkung 1)
	2. 2.1 Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 bis 1.3 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1 Kesselwärter in Müllverbrennungsanlagen der Lohngruppe 6 Fallgruppe 3.3 als ständige Vertreter des Schaltwärters der Lohngruppe 8 Fallgruppe 1.1 (Vorbemerkung 1)
	5. 5.1 Kesselwärter der bisherigen Lohngruppe A III Fallgruppe 3.1 (kw-Vorbemerkung 3)
7 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3.1 sowie Fallgruppe 5.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
8	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1.1 und 1.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1	Schaltwärter in Müllverbrennungsanlagen im Schichtbetrieb (Vorbemerkung 1)
	3.2	Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1.1 und 1.2 als Schichtführer in Kompostwerken und ständige Vertreter des Betriebsleiters (Vorbemerkung 1)
8 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 8 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3.1 und 3.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
9	1 1.1	Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von 3 ½ Jahren in Müllverbrennungsanlagen, die an komplizierten und zentral gesteuerten speicherprogrammierbaren Anlagen selbständig Fehler analysieren und beseitigen und die Betriebsbereitschaft gewährleisten, die Anlagen selbständig programmieren sowie Schaltarbeiten an hochwertigen elektrischen Spezialanlagen einschließlich Hochspannungseinrichtungen vornehmen (Vorbemerkung 1)

Funktionszulagen

1. Zulage für Schweißer für Arbeiten, zu deren Ausübung die Prüfung B III bzw. R III nach DIN 8560 erforderlich ist,
5 v.H. der Bemessungsgrundlage/Std.
2. Zulage für Arbeiter auf der der Sonderabfalldeponie Rondeshagen
25 v.H. der Bemessungsgrundlage/Std.
3. Zulage für Arbeiter auf Recyclinghöfen
25 v.H. der Bemessungsgrundlage/Std.
4. Zulage für Arbeiter in Kompostieranlagen
25 v.H. der Bemessungsgrundlage/Std.

BLT Nr. 16

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
1	Reparaturen am Aufbau und an den Verschleißblechen der Müllaufgabetrichter	10/Std.
2	Arbeiten am Rauchgasrückführgebläse und an den Verbrennungsluftszyklonen	10/Std.
3	Arbeiten in der Gasreinigungsanlage	10/Std.
4	Arbeiten im Rauchgaskanal	10/Std.
5	Reparatur- und Erneuerungsarbeiten am Entschlacker oder an den Abzugseinrichtungen der Gasreinigungsanlage	10/Std.
6	Arbeiten in heißen Öfen und Kesseln	10/Std.
7	Reparaturarbeiten an Müllkränen und Müllgreifern im Bunkerhaus	10/Std.

Die Lohnzuschläge nach Kennziffern 1 bis 7 sind durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe (Vorbemerkung 1) nicht abgegolten.

Leerseite

Anlage 17

Betriebslohntabelle Nr. 17

(bisher BLT Nr. 21)

Berufsbildungswerk Hamburg GmbH

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
1	3.	
	3.1	Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
	3.2	Arbeiter für einfachste Tätigkeiten
1 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3.1 und 3.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1.	
	1.1	Betriebsarbeiter aller Art
	1.2	Küchenarbeiter
2 a	2.	
	2.1	Betriebshelfer aller Art (Vorbemerkung 2)
	2.2	Küchenhelfer (Vorbemerkung 2)
3	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden.
	1.2	Handwerkerhelfer, die sich dadurch aus der Fallgruppe 3.1 herausheben, daß sie die Voraussetzungen der Vorbemerkung 11 auf wesentlichen Teilgebieten solcher Funktionen erfüllen, die der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 zugeordnet sind (Vorbemerkung 11)
	3.	
	3.1	Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11)
	4.	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2.1 und 2.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe		Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
3 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
4	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2.	
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 und 1.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3.	
	3.1	Hilfsköche
	3.2	Personenkraftwagenfahrer (Vorbemerkung 14)
	5.	
	5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)
4 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3.1 und 3.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
5	1. 1.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2. 2.1	Arbeiter Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 und 1.2 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1	Lastkraftwagenfahrer
	5. 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, (kw-Vorbemerkung 3)
	5.2	Kraftfahrer der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.1 (kw-Vorbemerkung 3)
5 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2.1, Fallgruppe 3.1 sowie Fallgruppe 5.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	1. 1.1	Arbeiter mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die die komplizierten elektro- oder maschinentechnischen Anlagen oder die Vollklimaanlagen des Berufsbildungswerkes Hamburg bedienen, warten und instandsetzen
	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe		Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
7	1. 1.1	Arbeiter mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren (z.B. Elektromechaniker, Energieelektroniker, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Kälteanlagenbauer, Meß- und Regelmechaniker) mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung, die im Berufsbildungswerk die komplizierten Anlagen der zentralen Haus- und Betriebstechnik (z.B. zentrale Meß-, Steuer- und Regelanlagen für Heiz-, Klima-, Sanitär- und Elektrotechnik) warten, instandsetzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen
	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
8	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
8 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 8 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

BLT 17

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
1	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
2	Reinigung der Filter in Be- und Entlüftungsanlagen	10/Std.
3	gefährliche Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Last- und Personenaufzügen	10/Std.
4	Reinigung von vereisten Dachrinnen oder Fallrohren sowie Entfernen von Eis oder Schnee auf Dächern	10/Std.
5	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Dampfkesseln, Feuerstellen, Heizungs- und Rauchkanälen sowie in Behältern, die durch Mannloch zu begehen sind	10/Std.
6	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen Motorsensen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten, motorbetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
7	Arbeiten an verstopften Abortanlagen	7/Std.
8	Ausschlammern und Reinigen des Anzuchtbeckens, der Zisterne und der Hebeanlagen	7/Std.
9	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungsarbeiten oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
10	Reinigung in besonders verschmutzten Räume und Toiletten	5/Std.
11	Arbeiten an durch Öl oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	5/Std.

Le e r s e i t e

Anlage 18

Betriebslohntabelle Nr. 18

(bisher BLT Nr. 22)

**Alida Schmidt-Stiftung
Flutopfer-Stiftung von 1962
Wilhelm Carstens Gedächtnis-Stiftung**

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
1	1.	
	1.1	Stationshilfen
	1.2	Arbeiter für vielseitige hauswirtschaftliche Arbeiten in Heimen
3.	3.	
	3.1	Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
1 a	4	Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1.	
	1.1	Betriebsarbeiter aller Art
2.	2.	
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 1.1 und 1.2 (Vorbemerkung 2)
2 a	2.	
	2.1	Betriebshelfer aller Art (Vorbemerkung 2)
4.	4.	
		Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 2.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
3	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
3	<p>1.2 Handwerkerhelfer, die sich dadurch aus der Fallgruppe 3.1 herausheben, daß sie die Voraussetzungen der Vorbemerkung 11 auf wesentlichen Teilgebieten solcher Funktionen erfüllen, die der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 zugeordnet sind (Vorbemerkung 11)</p>
	<p>3. 3.1 Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11)</p>
	<p>4. Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)</p>
3 a	<p>4. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)</p>
4	<p>1. 1.1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden</p>
	<p>1.2 Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten</p> <p>Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann</p>
	<p>2. 2.1 Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 und 1.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)</p>
	<p>3. 3.1 Hilfsköche</p>
	<p>3.2 Personenkraftwagenfahrer</p>
	<p>5. 5.1 Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)</p>

Lohn- / Fallgruppe		Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
4 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3.1 und 3.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
5	1. 1.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2. 2.1	Arbeiter Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 und 1.2 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	5. 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, (kw-Vorbemerkung 3)
	5.2	Kraftfahrer der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3 (kw-Vorbemerkung 3)
5 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 5.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	1. 1.1	Arbeiter mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die im Fachkrankenhaus Hansenbarg die Antriebe der technischen Anlagen und Einrichtungen zur Wasserförderung und Grundstücksentsorgung, der Dampferzeugungsanlage sowie die Filter- und Entkalkungsanlagen des Schwimmbekens, die Notstromaggregate und die medizinisch-technischen Geräte verantwortlich warten und instandsetzen

Lohn- / Fallgruppe		Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
6	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Protokollnotiz zu Lohngruppe 1 Fallgruppe 1.1:

Stationshilfen sind Reinigungskräfte, die einer Station zugewiesen sind und dort auch vielseitige hauswirtschaftliche Tätigkeiten verrichten

Protokollnotiz zu § 3 Absatz 2 Unterabsatz 3:

Unterstellte Arbeiter im Sinne dieser Vorschrift sind auch Suchtabhängige in Einrichtungen der Alida-Schmidt-Stiftung, die aus therapeutischen Gründen zur Arbeit zugeteilt worden sind.

BLT Nr. 18

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
1	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
2	Aufgrabungen von mehr als 1 m Tiefe	10/Std.
3	Schweißer- oder Brennerarbeiten	10/Std.
4	Auf- oder Abbauen von Gerüsten über 8 m Höhe oder Arbeiten über 8 m Höhe auf Gerüsten, Leitern, in Bäumen oder auf Dächern (gemessen zwischen Erdboden und Traufe). Soweit diese Arbeiten von Arbeitern ausgeführt werden, bei denen derartige Tätigkeiten berufsüblich sind, wird der Zuschlag erst von über 12 m Höhe an gezahlt	10/Std.
5	Kappen von Bäumen in Höhe ab 4 m	10/Std.
6	Entrosten	10/Std.
7	Entrosten auf Gerüsten, Leitern, Stellagen, Kranen u.ä. über 8 m Höhe	15/Std.
8	Reparaturarbeiten an heißen Kesselteilen	10/Std.
9	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Dampfkesseln, Feuerstellen, Heizungs- und Rauchkanälen sowie in Behältern, die durch Mannloch zu begehen sind	10/Std.
10	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten, motorgetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
11	Arbeiten, bei denen der Arbeiter mit der schmutzigen Wäsche in Krankenanstalten in Berührung kommt	7/Std.

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
12	Transportieren von Woldecken oder Matratzen, die ekelerregend beschmutzt worden sind, in Krankenanstalten	7/Std.
13	Beseitigung von Rohrbrüchen an unter Druck stehenden Wasserleitungen	7/Std.
14	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungsarbeiten oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
15	Spritzen und Stäuben von Pflanzen	5/Std.
16	Arbeiten mit Teer, Asphalt, Goudron, Karbolineum oder anderen Holzschutzmitteln, frisch geteerten oder karbolinierten Hölzern	5/Std.
17	Arbeiten an durch Öl oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	5/Std.
18	Arbeiten in Wäschetrockenkammern der Krankenhäuser	7/Std.
19	Transportieren von Müll und Kehricht in den Krankenanstalten	8/Std.

Anlage 19

Betriebslohntabelle Nr. 19

(bisher BLT Nr. 23)

Stiftung Grone-Schule

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
1	3.	
	3.1	Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
	3.2	Arbeiter für einfachste Tätigkeiten
1 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3.1 und 3.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1.	
	1.1	Betriebsarbeiter aller Art
	1.2	Küchen- und Kantinenarbeiter
2 a	2.	
	2.1	Betriebshelfer aller Art (Vorbemerkung 2)
	2.2	Küchen- und Kantinenhelfer (Vorbemerkung 2)
3	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	3.	
	3.1	Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11)
	4.	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2.1 und 2.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
3 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
4	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2.	
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
5	5.	
	5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)
4 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
5	1.	
	1.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2.	
	2.1	Arbeiter Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 und 1.2 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
5	5. 5.1 Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, (kw-Vorbemerkung 3)
5 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	2. 2.1 Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	5. 5.1 Büromaschinenmechaniker der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.1 (kw-Vorbemerkung 3)
6 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2 sowie der Fallgruppe 5.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

BLT Nr. 19

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
1	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten, motorgetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
2	Arbeiten an verstopften Abortanlagen	7/Std.
3	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungsarbeiten oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
4	Reinigungsarbeiten in besonders verschmutzten Räumen und Toiletten	5/Std.

Anlage 20

Betriebslohntabelle Nr. 20

(bisher BLT Nr. 24)

Hamburger Arbeit-Beschäftigungsgesellschaft mbH

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
1	3.	
	3.1	Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
	3.2	Wächter
1 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3.1 und 3.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1.	
	1.1	Betriebsarbeiter aller Art
	1.2	Küchen- und Kantinenarbeiter
2 a	2.	
	2.1	Betriebsshelfer aller Art (Vorbemerkung 2)
	2.2	Küchen- und Kantinenhelfer (Vorbemerkung 2)
3	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	3.	
	3.1	Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11)
	4.	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2.1 und 2.2. nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe		Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
3 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
4	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2.	
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 und nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3.	
	3.1	Auflader der Konfiskat- und Sperrmüllabfuhr (Vorbemerkung 1)
	3.2	Elektrokarrenfahrer
	3.3	Personenkraftwagenfahrer (Vorbemerkung 14)
	3.4	Führer von Hubstaplern
	5.	
	5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)
4 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3.1 bis 3.4 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
5	1. 1.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2. 2.1	Arbeiter Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 und 1.2 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1	Lastkraftwagenfahrer
	5. 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, (kw-Vorbemerkung 3)
	5.2	Kraftfahrer der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.1 (kw-Vorbemerkung 3)
	5.3	Auflader der Konfiskat- und Sperrmüllabfuhr der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.1 (kw-Vorbemerkung 3)
	5 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3.1 sowie Fallgruppe 5.2 und 5.3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	1. 1.1	Industriemechaniker der Fachrichtung Betriebstechnik bzw. Arbeiter mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die eine oder mehrere Shredderanlagen oder die komplizierten elektro- oder maschinentechnischen Anlagen bei HAB einstellen, warten und instandsetzen
	1.2	Schneider mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren sowie Zusatzausbildung als Zuschneider und entsprechender Tätigkeit in der Schnitterstellung, die selbständig Modellentwürfe und Schnittschablonen erstellen

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
6	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1	Fahrer von Lastkraftwagen der Konfiskat- und Sperrmüllabfuhr (Vorbemerkung 1)
6 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2 sowie der Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7	1.1	Industrieelektroniker der Fachrichtung Gerätetechnik bzw. Arbeiter mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die PC's bauen, zusammensetzen, einstellen, prüfen und programmieren
	1.2	Industriemechaniker der Fachrichtung Betriebstechnik bzw. Arbeiter mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die eine oder mehrere Shredderanlagen einstellen, justieren, programmieren
	1.3	Einrichter für den elektronischen Steuerteil der CNC-Drehmaschinen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zerspanungsmechaniker der Fachrichtung Drehtechnik
	1.4	Arbeiter mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die CNC-gesteuerte Brennmotoren programmieren, steuern und bedienen
	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 und 1.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

<u>Lohn- / Fallgruppe</u>	<u>Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung</u>
8	2. 2.1
	Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1.1 bis 1.4 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
8 a	4.
	Arbeiter der Lohngruppe 8 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
9	1. 1.1
	Arbeiter mit einschlägiger erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von 3 ½ Jahren, die als Bediener von CNC-gesteuerten Maschinen komplizierte Werkstücke aus unterschiedlichen Materialien herstellen und dafür selbständig nach Fertigungsunterlagen Arbeitsablaufprogramme entwerfen, eigene Programmodule anfertigen, Maschinenprogramme eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen

Anleiter-Zulagen

1. Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9 als pädagogische Anleiter mit abgeschlossener Pädagogischer Zusatzausbildung bei der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg in der Heranführung, Anleitung, Betreuung / Begleitung von mindestens zehn Zielgruppen-Beschäftigten der Hamburger Arbeit-Beschäftigungsgesellschaft mbH erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage in Höhe von fünfzehn vom Hundert des Monatstabellenlohnes der Lohngruppe 5, Lohnstufe 1 bzw. des davon auf eine Stunde entfallenden Anteils.
2. Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9 als pädagogische Anleiter mit abgeschlossener Pädagogischer Zusatzausbildung bei der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg und abgeschlossener Ausbildereignungsprüfung in der besonders intensiven Heranführung, Anleitung, Betreuung / Begleitung von mindestens zehn Zielgruppen-Beschäftigten der Hamburger Arbeit-Beschäftigungsgesellschaft mbH erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche neben der Funktionszulage nach Ziffer 1 eine Zulage in Höhe von 4,5 vom Hundert des Monatstabellenlohnes der Lohngruppe 5, Lohnstufe 1 bzw. des davon auf eine Stunde entfallenden Anteils.

BLT Nr. 20

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
1	Arbeiten mit Preßluftgeräten, Sandstrahlgebläsen, Vibrierplatten oder handgeführten Explosionsrammen	15/Std.
2	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
3	Reparaturarbeiten auf den Infektionsstationen der Krankenhäuser und Heime	10/Std.
4	Schweißer- und Brennerarbeiten	10/Std.
5	Auf- oder Abbauen von Gerüsten über 8 m Höhe auf Gerüsten, Leitern, in Bäumen oder auf Dächern (gemessen zwischen Erdboden und Traufe). Soweit diese Arbeiten von Arbeitern ausgeführt werden, bei denen derartige Tätigkeiten berufsüblich sind, wird der Zuschlag erst von 12 m Höhe an gezahlt	10/Std.
6	Kappen von Bäumen in Höhe ab 4 m	10/Std.
7	Entrosten	10/Std.
8	Beseitigen von Eis an Schiffen, schwimmenden Geräten, Schleusen, Pontons, Gleisanlagen sowie Reinigen von vereisten Dachrinnen oder Fallrohren sowie entfernen von Eis oder Schnee auf Dächern	10/Std.
9	Verladen oder Löschen von Streusalz oder Streusalzgemisch	8/Std.
10	Begleitertätigkeit beim Spreng- oder Streudienst bzw. beim Salzen oder Schneepflügen	8/Std.

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
11	Bedienen von Unimogs oder motorgetriebenen Gartenbau- oder Landmaschinen (mit Ausnahme einfacher Rasenmäher) bei Arbeiten mit verschiedenen Zusatzgeräten sowie von Großflächenmähern, wenn die Arbeiten unter besonders erschwerenden Bedingungen ausgeführt werden müssen (z.B. Hanglage, Fahren in Schräglage mit einem Rad in der Furche oder auf unebenem Gelände)	8/Std.
12	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, Motorsensen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten, motorgetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
13	Arbeiten in Siel- oder Abwässeranlagen	8/Std.
14	Verladen oder Entladen von Pflastersteinen (ausgenommen Kleinpflaster), Bordsteinen, Böschungssteinen oder Gehwegplatten von Hand	8/Std.
15	Arbeiten mit Stein- oder Glaswolle	8/Std.
16	Abfischen von Kadavern aus Wasserläufen	8/Std.
17	Arbeiten mit Dampfstrahlgeräten	8/Std.
18	Verladen oder Entladen sowie Transportieren und Sortieren von schweren Schrotteilen von Hand	8/Std.
19	Reinigen von Drainagen oder Durchlässen, Ausschlammen von Teichen oder Gräben	7/Std.
20	Transportieren von Woldecken, Matratzen oder Wäsche, die ekelerregend beschmutzt worden sind, in Krankenhäusern und Heimen	7/Std.
21	Arbeiten in dornigen Buschpartien	5/Std.
22	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungs- oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
23	Verladen oder Streuen von Kalk oder Kunstdünger sowie Tragen von Zement in Säcken	5/Std.
24	Spritzen oder Stäuben von Pflanzen	5/Std.
25	Arbeiten mit Teer, Bitumen, Asphalt, Karbolineum oder anderen Holzschutzmitteln, frisch geteerten oder karbolinierten Hölzern sowie Verladen imprägnierter Schwellen	5/Std.
26	Drehen, Bohren, Fräsen oder Schleifen von Grauguß, Kunststoffen oder Holz, wenn der Arbeiter starker Staubentwicklung ausgesetzt ist	5/Std.
27	Reinigungsarbeiten in öffentlichen Bedürfnisanstalten	5/Std.
28	Reinigungsarbeiten in besonders verschmutzten Räumen und Toiletten	5/Std.
29	Transportieren oder Pressen von leeren Konservendosen, deren Restinhalt in Verwesung übergegangen ist, auf dem Betriebsplatz Rondenbarg	5/Std.

Anlage 21

Betriebslohntabelle Nr. 21

(bisher BLT Nr. 26)

Elbe-Werkstätten GmbH

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
1	3.	
	3.1	Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
	3.2	Arbeiter für einfachste Tätigkeiten
1 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3.1 und 3.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1.	
	1.1	Betriebsarbeiter aller Art
	1.2	Küchen- und Kantinenarbeiter
2 a	2.	
	2.1	Betriebshelfer aller Art (Vorbemerkung 2)
	2.2	Küchen- und Kantinenhelfer (Vorbemerkung 2)
3	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	3.	
	3.1	Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11)
	4.	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2.1 und 2.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe		Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
3 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
4	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2.	
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3.	
	3.1	Hilfsköche
	3.2	Führer von Hubstaplern
	5.	
	5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)
4 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3.1 und 3.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
5	1. 1.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2. 2.1	Arbeiter Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 und 1.2 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1	Lastkraftwagenfahrer
	5. 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren (kw-Vorbemerkung 3)
	5 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

BLT Nr. 21

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
1	Arbeiten in Maschinenräumen der Elbe-Werkstätten GmbH	15/Std.
2	Außergewöhnliche gesundheitsschädigende Arbeiten in Schleifräumen der Elbe-Werkstätten GmbH	10/Std.
3	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
4	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten, motorgetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
5	Arbeiten an verstopften Abortanlagen	7/Std.
6	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungs- oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
7	Reinigungsarbeiten in besonders verschmutzten Räumen und Toiletten	5/Std.

Anlage 22

Betriebslohntabelle Nr. 22

Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
1	3. 3.1 Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
1 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1. 1.1 Betriebsarbeiter aller Art
	1.2 Betriebsarbeiter in Müllverbrennungsanlagen (Vorbemerkung 1)
	3. 3.1 Arbeiter, die Reinigungsarbeiten im Betriebsteil von Müllverbrennungsanlagen verrichten (Vorbemerkung 1)
	3.2 Betriebsarbeiter, die für besondere Arbeiten in der Straßenreinigung wie z.B. Reinigung des Straßenbegleitgrüns, Quartiersreinigung und ähnliche Sauberkeitsmaßnahmen eingesetzt werden (Vorbemerkung 1)
2 a	2. 2.1 Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.1 (Vorbemerkung 2)
	4. Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	5. 5.1 Betriebsarbeiter in Müllverbrennungsanlagen der bisherigen Lohngruppe B Fallgruppe 1.2 (kw-Vorbemerkung 3)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung		
3	1. 1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden	
	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 5.1 (Vorbemerkung 2)	
	2.2	Betriebsarbeiter in Müllverbrennungsanlagen (Vorbemerkungen 1 und 2)	
	3. 3.1	Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11)	
	3.2	Hilfslagerverwalter	
	3.3	Hilfsmagazinverwalter	
	3.4	Entsorger ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, die im Bereich der Straßenreinigung für planmäßige Reinigungen gemäß Wegereinigungsverzeichnis eingesetzt werden (Vorbemerkung 1)	
	4.	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)	
	3 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	4	1. 1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
1.2		Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann	

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
4	1.3 Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren als Hausmeister
	2.
	2.1 Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3.
	3.1 Betriebswerker in Müllverbrennungsanlagen (Vorbemerkung 1)
	3.2 Elektrokarrenfahrer
	3.3 Entsorger in der Müllabfuhr ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Vorbemerkung 1)
	3.4 Führer von Gabelstaplern und Hubstaplern
	3.5 Hilfsköche
	3.6 Personenkraftwagenfahrer (Vorbemerkung 14)
	3.7 Tankwarte ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit selbständiger Tankstellenabrechnung
	3.8 Lastkraftwagenfahrer, soweit nicht in Lohngruppe 5 eingereicht
	3.9 Betriebswerker auf Recyclinghöfen, welche die Tageseinnahmen selbständig abrechnen (Vorbemerkung 1)
	5.
	5.1 Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)
	5.2 Lagerverwalter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 3.3 (kw-Vorbemerkung 3)
	5.3 Magazinverwalter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 3.4 (kw-Vorbemerkung 3)

Lohn- / Fallgruppe		Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
4	5.4	Tankwarte der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 3.6 (kw-Vorbemerkung 3)
4 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3 sowie Fallgruppen 5.2 und 5.3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
5	1. 1.1	Arbeiter in Müllverbrennungsanlagen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (Vorbemerkung 1)
	1.2	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppen 1.1 und 1.3, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppen 1.1 und 1.3 üblicherweise verlangt werden kann
	1.3	Betriebswerker in Müllverbrennungsanlagen mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren (Vorbemerkung 1)
	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	2.2	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppen 5.1 und 5.4 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
5	3.	
	3.1	Führer von Planiermaschinen
	3.2	Führer von Schaufelladern
	3.3	Kesselwärter in Müllverbrennungsanlagen (Vorbemerkung 1)
	3.4	Kranführer in Müllverbrennungsanlagen (Vorbemerkung 1)
	3.5	Führer von Lastkraftwagen mit zugelassenem Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und mindestens zwei hydraulischen Stützen, die mit mindestens der Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit die Kipp-, Hebe- und Greifvorrichtungen am LKW bedienen (Vorbemerkung 1)
	3.6	Führer von LKW-Gefahrguttransportfahrzeugen mit entsprechender Zulassung (Vorbemerkung 1)
	3.7	Führer von Müllsammelfahrzeugen und Kehrrichtmaschinen (Vorbemerkung 1)
	5.	
	5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren (kw-Vorbemerkung 3)
	5.2	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.2 in Müllverbrennungsanlagen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)
	5.3	Auflader der Müll- oder Kehrrichtabfuhr der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3. 1 (Vorbemerkung 1/kw-Vorbemerkung 3)
	5.4	Betriebswerker in Müllverbrennungsanlagen der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.2 (Vorbemerkung 1/ kw-Vorbemerkung 3)
	5.5	Handwerkerhelfer der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.3, die mit der Reparatur an Müllfahrzeugen und Kehrrichtmaschinen beschäftigt werden (Vorbemerkungen 1 und 11 / kw-Vorbemerkung 3)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
5	5.6 Hausmeister der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.4 mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren (kw-Vorbemerkung 3)
	5.7 Kraftfahrer der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.5 (kw-Vorbemerkung 3)
5 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3 sowie Fallgruppen 5.3 bis 5.5 und 5.7 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	1.1 Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren mit Kesselwärterprüfung, die die Wasseraufbereitungsanlagen mit Vollentsalzung in der Müllverbrennungsanlage Stellingener Moor verantwortlich betreiben, warten und instandsetzen (Vorbemerkung 1)
	1.2 Elektromaschinenmonteure, Energieelektroniker der Fachrichtungen Anlagentechnik und Betriebstechnik, Industrieelektroniker der Fachrichtung Gerätetechnik in Müllverbrennungsanlagen (Vorbemerkung 1)
	1.3 Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die ständig Spezialfahrzeuge einschließlich ihrer Zusatzeinrichtungen sowie Preßcontainer der Stadtreinigung und Stadtentwässerung instandsetzen (Vorbemerkung 1)
	2.1 Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	2.2 Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppen 5.1, 5.2 und 5.6 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
6	
3.	
3.1	Arbeiter in Müllverbrennungsanlagen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden, denen zusätzlich die erfolgreiche Ablegung der Kesselwärterprüfung abverlangt wird (Vorbemerkung 1)
3.2	Betriebswerker in Müllverbrennungsanlagen mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung von mindestens 2 ½ Jahren, denen zusätzlich die erfolgreiche Ablegung der Kesselwärterprüfung abverlangt wird (Vorbemerkung 1)
3.3	Kesselwärter in Müllverbrennungsanlagen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren in einem metallverarbeitenden Beruf oder auf dem Gebiet der Elektrotechnik (Vorbemerkung 1)
5.	
5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.1 in Müllverbrennungsanlagen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)
5.2	Betriebswerker der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.2 in Müllverbrennungsanlagen mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)
5.3	Chemiekanten der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.4 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung, die in ihrem Fach beschäftigt und auf den Betriebsplätzen der Stadtreinigung zur Behandlung von Problemfällen eingesetzt werden (Vorbemerkung 1/kw-Vorbemerkung 3)
5.4	Führer von Planierraupen auf Deponien der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 3.1 (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)

Lohn- / Fallgruppe		Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
6	5.5	Führer von Schaufelladern der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 3.7 (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)
	5.6	Kesselwärter in Müllverbrennungsanlagen der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 3.2 (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)
	5.7	Krafffahrer der Straßenreinigung oder der Müllabfuhr der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 3.3 (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)
	5.8	Kranführer in Müllverbrennungsanlagen der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 3.4 (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)
	5.9	Schweißer der bisherigen Lohngruppe A III Fallgruppe 3.2 mit Prüfung nach DIN 8560 in entsprechender Tätigkeit (kw-Vorbemerkung 3)
6 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3 sowie Fallgruppe 5 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7	1. 1.1	Elektromaschinenmonteure, Energieelektroniker der Fachrichtung Anlagentechnik oder Betriebstechnik, Industrieelektroniker der Fachrichtung Gerätetechnik, Prozeßleitelektroniker in Müllverbrennungsanlagen, die die Antriebe von Kränen und Hydraulik warten und instandsetzen sowie die Meß- und Regelanlagen warten und calibrieren und den Programmablauf der Rechner beeinflussen und überwachen (Vorbemerkung 1)
	1.2	Industriemechaniker der Fachrichtung Betriebstechnik oder Maschinen- und Systemtechnik, Metallbauer der Fachrichtung Anlagen- und Fördertechnik, Konstruktionsmechaniker in Müllverbrennungsanlagen, die Pumpen, Kompressoren und Ventile sowie die maschinellen Antriebe von Kränen, Rosten, Entschlackern oder vergleichbaren Armaturen, Hydraulikaggregaten oder Turbinen warten und instandsetzen sowie Einregulierungs- und Justierarbeiten verrichten (Vorbemerkung 1)
	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
7 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
8	2. 2.1 Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1 Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren mit Kesselwärterprüfung, die die Wasser- und Chemietechnik in den Müllverbrennungsanlagen verantwortlich betreuen (Vorbemerkung 1)
	3.2 Kraftwerker in Müllverbrennungsanlagen im Schichtbetrieb mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die die Zusatzausbildung nach den Richtlinien der Kraftwerksvereinigung erfolgreich abgeschlossen haben (Vorbemerkung 1)
	3.3 Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1.1 der Müllverbrennungsanlage Stellingener Moor, die an komplizierten und zentralgesteuerten speicherprogrammierbaren Anlagen selbständig Fehler analysieren und beseitigen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und Anlagen selbständig programmieren (Vorbemerkung 1)
	5. 5.1 Schaltwärter in Müllverbrennungsanlagen im Schichtbetrieb der bisherigen Lohngruppe A IV Fallgruppe 3.1 (Vorbemerkung 1/kw-Vorbemerkung 3)
	5.2 Turbinenwärter in Müllverbrennungsanlagen im Schichtbetrieb der bisherigen Lohngruppe A IV Fallgruppe 3.2 (Vorbemerkung 1/kw-Vorbemerkung 3)
8 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 8 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3 sowie Fallgruppe 5 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Funktionszulagen:

1. Zulage für Schweißer für Arbeiten, zu deren Ausübung die Prüfung B III bzw. R III nach DIN 8560 erforderlich ist
5 % der Bemessungsgrundlage/Std.
2. Zulage für Arbeiter auf der Deponie Neu-Wulmstorf
7 % der Bemessungsgrundlage/Std.
3. Zulage für Arbeiter der Lohngruppe 1, die Umkleide- und Sanitärbereiche reinigen
2,5 % der Bemessungsgrundlage/Std.

BLT Nr. 22

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
1	Reparaturen am Aufbau und an den Verschleißblechen der Müllaufgabetrichter	10/Std.
2	Arbeiten am Rauchgasrückführgebläse und an den Verbrennungsluftszyklonen	10/Std.
3	Arbeiten in der Gasreinigungsanlage	10/Std.
4	Arbeiten im Rauchgaskanal	10/Std.
5	Reparatur- und Erneuerungsarbeiten am Entschlacker oder an den Abzugseinrichtungen der Gasreinigungsanlage	10/Std.
6	Arbeiten in heißen Öfen und Kesseln	10/Std.
7	Reparaturarbeiten an Müllkränen und Müllgreifern im Bunkerhaus	10/Std.

Die Lohnzuschläge nach Kennziffern 1 bis 7 sind durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe (Vorbemerkung 1) nicht abgegolten.

Leerseite

Anlage 23

Betriebslohntabelle Nr. 23

Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts -

<u>Lohn- / Fallgruppe</u>	<u>Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung</u>
1	3. 3.1 Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
1 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1. 1.1 Betriebsarbeiter aller Art 1.2 Betriebsarbeiter in Abwasser- und Maschinenanlagen (Vorbemerkung 1) 1.3 Meßgehilfen 1.4 Pförtner an wichtigen Eingängen
2 a	2. Betriebshelfer aller Art (Vorbemerkung 2) 5. 5.1 Betriebsarbeiter in Abwasser- und Maschinenanlagen der bisherigen Lohngruppe B Fallgruppe 1.1 (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3) 5.2 Meßgehilfen der bisherigen Lohngruppe B Fallgruppe 3.1 (kw-Vorbemerkung 3) 5.3 Pförtner an wichtigen Eingängen, die bisher in Lohngruppe B eingereiht waren (kw-Vorbemerkung 3)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
3	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Handwerkerhelfer, die sich dadurch aus der Fallgruppe 3.1 herausheben, daß sie die Voraussetzungen der Vorbemerkung 11 auf wesentlichen Teilgebieten solcher Funktionen erfüllen, die der Lohngruppe 6 Fallgruppen 1.2, 1.3, 1.5 oder 1.6 zugeordnet sind (Vorbemerkung 11)
	2.	
	2.1	Betriebshelfer in Abwasser- und Maschinenanlagen der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.2 (Vorbemerkungen 1 und 2)
	2.2	Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppen 1.3 und 1.4 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	2.3	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 5.1 (Vorbemerkung 2)
	2.4	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppen 5.2 und 5.3 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3.	
	3.1	Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11)
	3.2	Hilfslagerverwalter
	3.3	Handwerkerhelfer im Betriebsteil "HSE-Services" (Vorbemerkung 11)
	4.	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
3 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)	

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
4	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	1.3	Kanalwarte mit verwaltungseigener Prüfung in entsprechender Tätigkeit
	1.4	Klärhelfer mit verwaltungseigener Prüfung
	1.5	Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung
	1.6	Facharbeiter im Betriebsteil "HSE-Services
	2.	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3.	
	3.1	Personenkraftwagenfahrer (Vorbemerkung 14)
3.2	Lagerverwalter	
3.3	Hilfssköche	
4 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 und Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)	

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
5	1.	
	1.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	1.2	Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren und mit verwaltungseigener Klärhelferprüfung / Kanalwartprüfung in entsprechender Tätigkeit (Vorbemerkung 1)
	1.3	Industriemechaniker der Fachrichtung Geräte- und Feinwerktechnik mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.4	Maurer im Klär- und Sielbetrieb mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren (Vorbemerkung 1)
	1.5	Gerätewarte im Klär- und Sielbetrieb mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren oder mit verwaltungseigener Kanalwartprüfung, die sich dadurch aus der Fallgruppe 3.2 herausheben, daß sie hochempfindliche elektronische Geräte justieren, kalibrieren und warten (Vorbemerkung 1)
	2.	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3.	
	3.1	Gerätewarte im Klär- und Sielbetrieb (Vorbemerkung 1)
	3.2	Lastkraftwagenfahrer
	3.3	Schweißer mit Richtlinienprüfung in entsprechender Tätigkeit

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
5	5. 5.1 Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)
	5.2 Kanalbauhelfer der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.6 im Siedebetrieb mit verwaltungseigener Prüfung als Rohrleger (Vorbemerkung 1/kw-Vorbemerkung 3)
	5.3 Kanalwarte der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.7 mit verwaltungseigener Prüfung in entsprechender Tätigkeit (kw-Vorbemerkung 3)
	5.4 Klärhelfer der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.2 mit verwaltungseigener Prüfung (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)
	5.5 Krafffahrer der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.3 (kw-Vorbemerkung 3)
5 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3 sowie Fallgruppen 5.2, 5.4 und 5.5 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	1. 1.1 Anleitende Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, die als ständiger Beobachter an Instrumenten (einschließlich Protokollieren) oder als ständiger Beobachter an Instrumenten mit automatischer Registrierung eingesetzt sind
	1.2 Elektromaschinenmonteure, Energieelektroniker der Fachrichtungen Anlagentechnik und Betriebstechnik, Industrieelektroniker der Fachrichtung Gerätetechnik, Industriemechaniker der Fachrichtung Betriebstechnik oder der Fachrichtung Maschinen- und Systemtechnik, die die maschinellen Antriebe von Pumpen, Kompressoren, Mischern, Belüftern, Räumbrücken, Bandräumen, Schützen, Schiebern, Aufzügen oder diesen vergleichbaren Geräten oder Hydraulikaggregate oder Gas- oder Dieselmotoren warten und instandsetzen

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
6	1.3 Elektromaschinenmonteure, Industrieelektroniker der Fachrichtung Gerätetechnik, Industriemechaniker der Fachrichtung Betriebstechnik oder der Fachrichtung Maschinen- und Systemtechnik, die die komplizierten elektronischen Meß-, Aufzeichnungs- und Steuerungsanlagen im Sielbetrieb warten und instandsetzen und dabei auch Justier- und Einregulierungsarbeiten verrichten
	1.4 Chemikanten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und verwaltungseigener Klärhelfer-/Kanalwartprüfung, die die komplizierten Löse-, Dosier- und Reaktionsanlagen für Chemikalien bedienen, warten und dabei auch Justier-, Eich- und Einregulierungsarbeiten verrichten
	1.5 Industriemechaniker der Fachrichtung Geräte- und Feinwerktechnik, die die komplizierten Meß- und Steuergeräte bei der Stadtentwässerung warten und instandsetzen und dabei im nicht unerheblichen Umfang Justier- und Einregulierungsarbeiten verrichten
	1.6 Sielmaurer mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren
	2. 2.1 Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	2.2 Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppen 5.1 und 5.3 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1 Führer von Hochdruckspülern oder Kanalsaugern oder Trummensaugern oder Spülsaugern oder Tiefsielsaugern oder Rüstwagen oder Spülsaugern mit Wasseraufbereitungsanlage (Vorbemerkung 1)
	3.2 Führer von Lastkraftwagen mit zugelassenem Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und mindestens zwei hydraulischen Stützen, die mit mindestens der Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit die Kipp-, Hebe- und Greifvorrichtungen am LKW bedienen

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
6	5. 5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.1 mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren und mit verwaltungseigener Klärhelferprüfung/Kanalwartprüfung in entsprechender Tätigkeit (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)
	5.2	Feinmechaniker der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.3 (kw-Vorbemerkung 3)
	5.3	Sielmaurer der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.4 mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren (kw-Vorbemerkung 3)
6 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3 sowie der Fallgruppe 5 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7	1. 1.1	Elektromaschinenmonteure, Energieelektroniker der Fachrichtungen Anlagentechnik und Betriebstechnik, Industrieelektroniker der Fachrichtung Gerätetechnik, Industriemechaniker der Fachrichtung Betriebstechnik oder der Fachrichtung Maschinen- und Systemtechnik, die die maschinellen Antriebe von Pumpen, Kompressoren, Mischern, Belüftern, Räumerbrücken, Bandräumern, Schützen, Schiebern, Aufzügen oder Hydraulikaggregate oder Gas- oder Dieselmotore warten und instandsetzen, soweit sie überwiegend mit Justier- und Einregulierungsarbeiten an diesen Anlagen beschäftigt sind, mit verwaltungseigener Klärhelfer- oder Kanalwartprüfung
	1.2	Elektromaschinenmonteure, Industrieelektroniker der Fachrichtung Gerätetechnik, Industriemechaniker der Fachrichtung Betriebstechnik oder der Fachrichtung Maschinen- und Systemtechnik, die die komplizierten elektronischen Meß-, Aufzeichnungs- und Steuerungsanlagen im Sielbetrieb warten und instandsetzen, soweit sie überwiegend Justier- und Einregulierungsarbeiten verrichten, mit verwaltungseigener Klärhelfer- oder Kanalwartprüfung

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
7	1.3 Industriemechaniker der Fachrichtung Geräte- und Feinwerktechnik, die die komplizierten Meß- und Steuergeräte bei der Stadtentwässerung warten und instandsetzen, soweit sie überwiegend Justier- und Einregulierungsarbeiten verrichten, mit verwaltungseigener Klärhelfer- oder Kanalwartprüfung.
	2. Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3 3.1 Führer von Spülsaugern mit Wasseraufbereitungsanlage, die mit mindestens der Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit die Aufbereitungsaggregate bedienen mit verwaltungseigener Kanalwartprüfung (Vorbemerkung 1)
7 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 2 und Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
8	1. 1.1 Elektromaschinenmonteure, Energieelektroniker der Fachrichtungen Anlagentechnik und Betriebstechnik, Industrieelektroniker der Fachrichtung Gerätetechnik, die sich dadurch aus der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1.1 herausheben, daß sie Programme für die Steuer- und Regelanlagen von Klärwerken, Pumpwerken, Rückhaltebecken entwickeln und entsprechende Reparatur-, Wartungs- und Justierarbeiten durchführen, mit verwaltungseigener Klärhelferprüfung
	2. Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
8 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 8 Fallgruppen 1 und 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Protokollnotiz zu Lohngruppe 3 Fallgruppe 3.3 und Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.6:

Arbeiter, die aus dem Kernbereich des Netzbetriebes in den Betriebsteil "HSE-Services" wechseln und aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit in einer höheren Lohngruppe als dieser eingereiht sind, behalten ihre bisherige Lohngruppe.

Protokollnotiz zu Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.6:

Facharbeiter im Sinne dieses Merkmals sind Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Ver- und Entsorger, Kanalbauer, Kanalwart, Maurer, Tischler, Maler Industriemechaniker, Energieelektroniker, Elektromaschinenmonteur sowie Führer von Großgeräten und Lastkraftwagen.

Protokollnotiz zu Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1:

Instrumente im Sinne der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 sind insbesondere elektrooptische oder elektronische Distanzmeßinstrumente, Vertikal- und Horizontalwinkelmeßinstrumente sowie Nivellierinstrumente.

Protokollnotiz zu Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.6:

In dieser Lohn- und Fallgruppe eingereiht sind Sielmaurer, die in und an Abwasseranlagen unter erschwerten Einsatzbedingungen Gerinne, Gewölbe, Eiprofile, Rundbögen oder Schachtköpfe neu herstellen oder instandsetzen, mit betriebsinterner Prüfung.

BLT Nr. 23

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
1	Arbeiten mit Preßluftgeräten, Sandstrahlgebläsen, Vibrierplatten oder handgeführten Explosionsrammen	15/Std.
2	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädlichen Stoffen ausgesetzt ist,	10/Std.
3	Schweißer- oder Brennarbeiten	10/Std.
4	Entrosten	10/Std.
5	Reinigen von Trummen von Hand	8/Std.
6	Bedienen von Unimogs oder motorgetriebenen Gartenbau- oder Landmaschinen (mit Ausnahme einfacher Rasenmäher) bei Arbeiten mit verschiedenen Zusatzgeräten sowie von Großflächenmähern, wenn die Arbeiten unter besonders erschwerenden Bedingungen ausgeführt werden müssen (z.B. Hanglage, Fahren in Schräglage mit einem Rad in der Furche oder auf unebenen Gelände)	8/Std.
7	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten motorgetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
8	Mähen von Hand an steilen Böschungen	5/Std.

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
9	Arbeiten an durch Öl oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	5/Std.
10	Drehen, Bohren, Fräsen oder Schleifen von Grauguß, Kunststoffen oder Holz, wenn der Arbeiter starker Staubentwicklung ausgesetzt ist	5/Std.
11	Reinigungsarbeiten in öffentlichen Bedürfnisanstalten	5/Std.

Die Lohnzuschläge nach Kennziffern 1 bis 11 sind durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe (Vorbemerkung 1) nicht abgegolten.

Leerseite

Anlage 24

Betriebslohntabelle Nr. 24

Hamburger Friedhöfe - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
1	3. 3.1 Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
1 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1. 1.1 Betriebsarbeiter aller Art 1.2 Pförtner an wichtigen Eingängen
2 a	2. 2.1 Betriebsshelfer aller Art (Vorbemerkung 2) 5. 5.1 Pförtner an wichtigen Eingängen der bisherigen Lohngruppe B Fallgruppe 3.1 (kw-Vorbemerkung 3)
3	1. 1.1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden 1.2 Handwerkerhelfer, die sich dadurch aus der Fallgruppe 3.2 herausheben, daß sie die Voraussetzungen der Vorbemerkung 11 auf wesentlichen Teilgebieten solcher Funktionen erfüllen, die der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.2 und 1.3 zugeordnet sind (Vorbemerkung 11)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
3	2. 2.1	Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	2.2	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1	Führer von motorgetriebenen Gartenbau- und Landmaschinen, soweit nicht höher eingereiht
	3.2	Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11)
	4.	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 2 sowie der Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
4	1. 1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2.	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
4	3. 3.1 Dieselkarrenfahrer
	3.2 Elektrokarrenfahrer
	3.3 Führer von Großflächenmähern (Vorbemerkung 10)
	3.4 Hallenwärter
	3.5 Helfer im Krematorium (Vorbemerkung 1)
	3.6 Hilfgärtner mit verwaltungseigener Prüfung
	3.7 Kapellenwärter
	3.8 Personenkraftwagenfahrer (Vorbemerkung 14)
	3.9 Magazinverwalter
	3.10 Friedhofsbetreuer
4 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 sowie Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
5	1. 1.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten
	Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1 Betriebshelfer für die Bedienung von Einäscherungsöfen (Vorbemerkung 1)
	3.2 Betriebshelfer in der Verstorbenenhalle des Krematoriums (Vorbemerkung 1)
	3.3 Führer von Schaufelladern
3.4 Lastkraftwagenfahrer	

- 5**
- 5.1 Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)
 - 5.2 Betriebshelfer der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.1 in der Verstorbenenhalle des Krematoriums (Vorbemerkung 1 / kw-Vorbemerkung 3)
 - 5.3 Betriebshelfer der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.2 für die Bedienung von Verbrennungsöfen (kw-Vorbemerkung 3)
 - 5.4 Führer von Großflächenmähern der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.3 (Vorbemerkung 10 / kw-Vorbemerkung 3)
 - 5.5 Führer von Kranen der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.4 (kw-Vorbemerkung 3)
 - 5.6 Kraftfahrer der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.6 (kw-Vorbemerkung 3)
- 5 a**
- 4. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3 sowie Fallgruppe 5.3 bis 5.6 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
- 6**
- 1.1 Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die die Antriebe der durch Zusatzeinrichtungen vielseitig einsetzbaren selbstfahrenden Gartenbau- und Landmaschinen warten und instandsetzen
 - 1.2 Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die die mindestens zur Hälfte ihrer Tätigkeit in Krematorien die Einäscherungsanlagen warten und instandsetzen (Vorbemerkung 1)
 - 1.3 Steinmetze mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung, die in ihrem Fach beschäftigt werden

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
6	2.
	2.1
	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	2.2
	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.1 und 5.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3.
	3.1
	Führer von solchen Kranen, die kippgefährdet sind und mindestens vier Bewegungen ausführen können (Vorbemerkung 9)
6 a	4.
	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2 und Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7	2.
	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7 a	4.
	Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

BLT Nr. 24

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
1	Reparaturarbeiten in den öffentlichen Verstorbenenhallen oder in Verbrennungsräumen der Krematorien (zahlbar an Arbeiter, deren ständiger Arbeitsplatz nicht in der Verstorbenenhalle oder im Krematorium ist)	15/Std.
2	Arbeiten mit Preßluftgeräten, Sandstrahlgebläsen, Vibrierplatten oder handgeführten Explosionsrammen	15/Std.
3	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
4	Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung	10/Std.
5	Aufgrabungen von mehr als 1 m Tiefe	10/Std.
6	Schweißer- oder Brennerarbeiten	10/Std.
7	Auf- oder Abladen von Grabsteinen oder Grabplatten von Hand	10/Std.
8	Arbeiten in Gewässern	10/Std.
9	besonders gefährliche Arbeiten an oder über Gewässern (nicht zahlbar an Schiffsbesatzungen)	10/Std.
10	Auf- oder Abbauen von Gerüsten über 8 m Höhe oder Arbeiten über 8 m Höhe auf Gerüsten, Leitern, in Bäumen oder auf Dächern (gemessen zwischen Erdboden und Traufe). Soweit diese Arbeiten von Arbeitern ausgeführt werden, bei denen derartige Tätigkeiten berufsüblich sind, wird der Zuschlag erst von 12 m Höhe an gezahlt.	10/Std.
11	Kappen von Bäumen in Höhen ab 4 m	10/Std.
12	Entrosten	10/Std.

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
13	Entrosten auf Gerüsten, Leitern, Stellagen, Kranen u.ä. über 8 m Höhe	15/Std.
14	Reinigen von vereisten Dachrinnen oder Fallrohren sowie Entfernen von Eis oder Schnee auf Dächern	10/Std.
15	Reinigen von Trummen von Hand	8/Std.
16	Steinmetz- oder Steinhauerarbeiten	8/Std.
17	Bedienen von Unimogs oder motorgetriebenen Gartenbau- oder Landmaschinen (mit Ausnahme einfacher Rasenmäher) bei Arbeiten mit verschiedenen Zusatzgeräten sowie von Großflächenmähern, wenn die Arbeiten unter besonders erschwerenden Bedingungen ausgeführt werden müssen (z.B. Hanglage, Fahren in Schräglage mit einem Rad in der Furche oder auf unebenem Gelände)	8/Std.
18	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten motorgetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
19	Arbeiten in Siel- oder Abwässeranlagen	8/Std.
20	Verladen oder Entladen von Pflastersteinen (ausgenommen Kleinpflaster), Bordsteinen, Böschungssteinen oder Gehwegplatten von Hand	8/Std.
21	Arbeiten mit Fußbodenschleifmaschinen, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
22	Arbeiten mit Stein- oder Glaswolle	8/Std.
23	manuelles Zerkleinern von Grabsteinen	7/Std.
24	Entleeren von Senkgruben, Aborten oder Fäkalieneimern sowie Arbeiten an verstopften Abortanlagen	7/Std.

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
25	Reinigen von Drainagen oder Durchlässen, Ausschlammen von Teichen oder Gräben	7/Std.
26	Arbeiten mit Stacheldraht in größeren Mengen	5/Std.
27	Arbeiten in dornigen Buschpartien	5/Std.
28	Mähen von Hand an steilen Böschungen	5/Std.
29	Reinigung von Räumen, die durch Instandsetzungs- oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
30	Arbeiten mit Mauerfräsen	5/Std.
31	Verladen oder Streuen von Kalk oder Kunstdünger sowie Tragen von Zement in Säcken	5/Std.
32	Spritzen oder Stäuben von Pflanzen	5/Std.
33	Arbeiten mit Teer, Asphalt, Goudron, Karbolineum oder anderen Holzschutzmitteln, frisch geteerten oder karbolinierten Hölzern sowie Verladen imprägnierter Schwellen	5/Std.
34	Arbeiten an durch Öl oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	5/Std.
35	Arbeiten mit frischem Tannengrün bei der Abdeckung von Gräbern oder Rabatten	5/Std.
36	Arbeiten in den Verbrennungsöfen des Krematoriums	10/Std.
37	Drehen, Bohren, Fräsen oder Schleifen von Grauguß, Kunststoffen oder Holz, wenn der Arbeiter starker Staubentwicklung ausgesetzt ist	5/Std.
38	Ausheben von Gräften, in denen sich Leichenwasser ansammelt, je Gruft und Arbeiter	233/Tag

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
39	Reinigungsarbeiten in öffentlichen Bedürfnisanstalten	5/Std.
40	Beseitigung von Rohrbrüchen an unter Druck stehenden Wasserleitungen	7/Std.

[1] Die Lohnzuschläge nach Kennziffern 1 bis 37 sind - soweit nichts anderes bestimmt ist - durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe (Vorbemerkung 1) nicht abgegolten.

[2] Ergänzend bzw. abweichend von § 10 des Tarifvertrages über die Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen in der jeweils geltenden Fassung gilt folgendes:

Der Bezug der Zuschläge nach Kennziffern	schließt nicht aus die Zahlung eines Zuschlages nach Kennziffern
6	alle anderen
8	alle anderen
9	alle anderen
10	alle anderen, Ausnahme: 11, 12, 13
11	alle anderen, Ausnahme: 10, 12, 13
36	alle anderen

[3] ¹Es dürfen jedoch nicht mehr als zwei Zuschläge nebeneinander gezahlt werden. ²Treffen die Voraussetzungen für mehr als zwei Zuschläge zu, sind die jeweils höchsten Zuschläge zu zahlen.

Leerseite

Anlage 25

Betriebslohntabelle Nr. 25

pflügen & wohnen - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
1	1.	
	1.1	Arbeiter, die Reinigungsarbeiten in Abteilungen für physikalische Therapie verrichten
	1.2	Stationshilfen in Einrichtungen der Altenpflege
	3.	
	3.1	Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
	3.2	Wächter, soweit nicht höher eingereiht
1 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
2	1.	
	1.1	Betriebsarbeiter aller Art
	1.2	Pförtner an wichtigen Eingängen
	2.	
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 1 (Vorbemerkung 2)
	3.	
	3.1	Wächter, die sich dadurch aus der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3.2 herausheben, daß sie in Teilbereichen Anforderungen zu erfüllen haben, die denen von Pförtnern entsprechen

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
2 a	2. 2.1 Betriebsshelfer aller Art (Vorbemerkung 2)
	4. Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 2 und Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	5. 5.1 Pförtner an wichtigen Eingängen der bisherigen Lohngruppe B Fallgruppe 3.2 (kw-Vorbemerkung 3)
3	1. 1.1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2 Handwerkerhelfer, die sich dadurch aus der Fallgruppe 3.2 herausheben, daß sie die Voraussetzungen der Vorbemerkung 11 auf wesentlichen Teilgebieten solcher Funktionen erfüllen, die der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 zugeordnet sind (Vorbemerkung 11)
	1.3 Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren als Hausmeister
	2. 2.1 Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	2.2 Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3. 3.1 Führer von motorgetriebenen Gartenbau- und Landmaschinen, soweit nicht höher eingereicht
	3.2 Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11)
	3.3 Hilfslagerverwalter

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
3	3.4 Hilfsmagazinverwalter
	3.5 Hausmeister ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
	4. Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
3 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 2 sowie der Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
4	1.1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2 Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 und 1.3, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 und 1.3 üblicherweise verlangt werden kann
	1.3 Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 1/2 Jahren als Hausmeister
	2. Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3.1 Elektrokarrenfahrer
	3.2 Führer von zweiachsigen, motorgetriebenen Gartenbau- und Landmaschinen, die der Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr bedürfen

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
4	3.3 Hilfgärtner mit verwaltungseigener Prüfung
	3.4 Hilfsköche
	3.5 Personenkraftwagenfahrer (Vorbemerkung 14)
	3.6 Lagerverwalter
	3.7 Magazinverwalter
	5.
	5.1 Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)
	5.2 Hausmeister der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.2 mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren (kw-Vorbemerkung 3)
	5.3 Hausmeister der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 3.7 ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (kw-Vorbemerkung 3)
4 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3 sowie Fallgruppe 5.3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
5	1. 1.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 und 1.3, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 und 1.3 üblicherweise verlangt werden kann

Lohn- / Fallgruppe		Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
5	2.	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 sowie Fallgruppe 5.1 und 5.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3.	
	3.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, denen zusätzlich die erfolgreiche Ablegung der Kesselwärterprüfung abverlangt wird
	3.2	Lastkraftwagenfahrer
	3.3	Schweißer, die die Prüfung nach DIN 8560 abgelegt haben, in entsprechender Tätigkeit
	5.	
	5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)
5.2	Hausmeister der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.2 mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)	
5.3	Kraftfahrer der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.1 (kw-Vorbemerkung 3)	
5 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3 sowie Fallgruppe 5.3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
6	1.
	1.1
	Arbeiter mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die überwiegend Motore, Antriebe von Pumpen oder Kühlaggregate warten und instandsetzen
	1.2
	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Elektrofach mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren mit Konzession, soweit diese betrieblich erforderlich ist
	2.
	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 sowie Fallgruppe 5.1 und 5.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	3.
	Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1, denen zusätzlich die erfolgreiche Ablegung der Kesselwärterprüfung abverlangt wird
	5.
	5.1
	Drucker der bisherigen Lohngruppe A II Fallgruppe 1.2 mit einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren (kw-Vorbemerkung 3)
6 a	4.
	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2, Fallgruppe 3 sowie der Fallgruppe 5 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7	2.
	Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7 a	4.
	Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Funktionszulage:

1. Zulage für Betriebsarbeiter/Betriebshelfer der Lohngruppe 2/2a in Wäschereien, die an schnell laufenden Maschinen wie mangeln und Tunnelfinishern oder am Wäscheverteiband arbeiten
7 % der Bemessungsgrundlage/Std.
2. Zulage für Stationshilfen in stationären Einrichtungen der Altenpflege
5 % der Bemessungsgrundlage/Std.

Protokollnotiz zur Lohngruppe 1 Fallgruppe 1.2:

Stationshilfen sind Reinigungskräfte, die einer Station zugewiesen sind und dort auch vielseitige hauswirtschaftliche oder einfachere pflegerische Tätigkeiten verrichten.

BLT Nr. 25

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
1	Arbeiten mit Preßluftgeräten, Sandstrahlgebläsen, Vibrierplatten oder handgeführten Explosionsrammen	15/Std.
2	Reparaturarbeiten auf den Infektionsstationen der Heime	10/Std.
3	Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung	10/Std.
4	Aufgrabungen von mehr als 1 m Tiefe	10/Std.
5	Schweißer- oder Brennerarbeiten	10/Std.
6	Arbeiten in Gewässern	10/Std.
7	besonders gefährliche Arbeiten an oder über Gewässern (nicht zahlbar an Schiffsbesatzungen)	10/Std.
8	Arbeiten auf Gerüsten über Gewässern	10/Std.
9	Auf- oder Abbauen von Gerüsten über 8 m Höhe oder Arbeiten über 8 m Höhe auf Gerüsten, Leitern, in Bäumen oder auf Dächern (gemessen zwischen Erdboden und Traufe). Soweit diese Arbeiten von Arbeitern ausgeführt werden, bei denen derartige Tätigkeiten berufsüblich sind, wird der Zuschlag erst von 12 m Höhe an gezahlt.	10/Std.
10	Kappen von Bäumen in Höhen ab 4 m	10/Std.
11	Entrosten	10/Std.
12	Entrosten auf Gerüsten, Leitern, Stellagen, Kranen u.ä. über 8 m Höhe	15/Std.
13	Reinigen von vereisten Dachrinnen oder Fallrohren sowie Entfernen von Eis oder Schnee auf Dächern	10/Std.
14	Reparaturarbeiten an heißen Kesselteilen	10/Std.

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
15	Reinigungs- und Reparaturarbeiten in Dampfkesseln, Feuerstellen, Heizungs- und Rauchkanälen sowie in Behältern, die nur durch Mannloch zu begehen sind	10/Std.
16	Verladen oder Löschen von Streusalz oder Streusalzgemisch	8/Std.
17	Begleitertätigkeit beim Spreng- oder Streudienst bzw. beim Salzen oder Schneepflügen	8/Std.
18	Reinigen von Trummen von Hand	8/Std.
19	Bedienen von Unimogs oder motorgetriebenen Gartenbau- oder Landmaschinen (mit Ausnahme einfacher Rasenmäher) bei Arbeiten mit verschiedenen Zusatzgeräten sowie von Großflächenmähern, wenn die Arbeiten unter besonders erschwerenden Bedingungen ausgeführt werden müssen (z.B. Hanglage, Fahren in Schräglage mit einem Rad in der Furche oder auf unebenem Gelände)	8/Std.
20	Arbeiten mit motorgetriebenen Rasenmähern, motorgetriebenen Heckenschneidemaschinen, handgeführten, motorgetriebenen Schneeräumgeräten oder handgeführten Motorsägen oder handgeführten motorgetriebenen Erdbohrern, wenn die Arbeiten mindestens vier Stunden täglich dauern	8/Std.
21	Arbeiten in Siel- oder Abwässeranlagen	8/Std.
22	Verladen oder Entladen von Pflastersteinen (ausgenommen Kleinpflaster), Bordsteinen, Böschungssteinen oder Gehwegplatten von Hand	8/Std.
23	Arbeiten mit Stein- oder Glaswolle	8/Std.
24	Entleeren von Senkgruben, Aborten oder Fäkalieimern sowie Arbeiten an verstopften Abortanlagen	7/Std.
25	Reinigen von Drainagen oder Durchlässen, Ausschlammen von Teichen oder Gräben	7/Std.

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
26	Arbeiten, bei denen der Arbeiter mit der schmutzigen Wäsche in Heimen in Berührung kommt	7/Std.
27	Transportieren von Woldecken oder Matratzen, die ekelerregend beschmutzt worden sind, in Heimen	7/Std.
28	Beseitigen von Rohrbrüchen an unter Druck stehenden Wasserleitungen	7/Std.
29	Herrichten von Leichen für die Besichtigung durch Angehörige	5/Std.
30	Arbeiten mit Stacheldraht in größeren Mengen	5/Std.
31	Arbeiten in dornigen Buschpartien	5/Std.
32	Mähen von Hand an steilen Böschungen	5/Std.
33	Arbeiten mit Mauerfräsen	5/Std.
34	Verladen oder Streuen von Kalk oder Kunstdünger sowie Tragen von Zement in Säcken	5/Std.
35	Spritzen oder Stäuben von Pflanzen	5/Std.
36	Arbeiten mit Teer, Asphalt, Goudron, Karbolineum oder anderen Holzschutzmitteln, frisch geteerten oder karbolinierten Hölzern sowie Verladen imprägnierter Schwellen	5/Std.
37	Arbeiten an durch Öl oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	5/Std.
38	Reparaturarbeiten an Mülltrommeln, Mülltonnen, Kehrlichtkarren oder -gruben	5/Std.
39	Drehen, Bohren, Fräsen oder Schleifen von Grauguß, Kunststoffen oder Holz, wenn der Arbeiter starker Staubentwicklung ausgesetzt ist	5/Std.
40	Arbeiten mit frischem Tannengrün bei der Abdeckung von Gräbern oder Rabatten	5/Std.

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
41	Sielbetriebszuschlag nach den Richtlinien über die Gewährung von Sielzulagen gemäß Ziffer 1a	145/Tag
42	Sielbetriebszuschlag nach den Richtlinien über die Gewährung von Sielzulagen gemäß Ziffer 1b	55/Tag
43	Arbeiten in Schlick oder an verschlickten Gegenständen	5/Std.
44	Reinigungsarbeiten in besonders verschmutzten Räumen von Durchgangslagern oder Übernachtungsstätten sowie in Toiletten der Wohnunterkünfte	5/Std.

[1] Ergänzend bzw. abweichend von § 10 des Tarifvertrages über die Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen in der jeweils geltenden Fassung gilt folgendes:

Der Bezug der Zuschläge nach Kennziffern	schließt nicht aus die Zahlung eines Zuschlages nach Kennziffern
2	alle anderen
5	alle anderen
6	alle anderen
7	alle anderen, Ausnahme: 8
8	alle anderen, Ausnahme: 7
9	alle anderen, Ausnahme: 10, 11, 12
10	alle anderen, Ausnahme: 9, 11, 12

[2] ¹ Es dürfen jedoch nicht mehr als zwei Zuschläge nebeneinander gezahlt werden. ² Treffen die Voraussetzungen für mehr als zwei Zuschläge zu, sind die jeweils höchsten Zuschläge zu zahlen.

Leerseite

Anlage 26

Betriebslohntabelle Nr. 26

Hamburger Museen

Geltungsbereich:

Diese Betriebslohntabelle gilt für die Arbeiter

- der Hamburger Kunsthalle
 - Stiftung öffentlichen Rechts -
- des Museums für Kunst und Gewerbe
 - Stiftung öffentlichen Rechts -
- des Museums für Völkerkunde
 - Stiftung öffentlichen Rechts -
- des Museums für Hamburgische Geschichte
 - Stiftung öffentlichen Rechts -
- des Altonaer Museums - Norddeutsches Landesmuseum
 - Stiftung öffentlichen Rechts -
- des Helms-Museums - Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs
 - Stiftung öffentlichen Rechts -
- des Museums der Arbeit
 - Stiftung öffentlichen Rechts -

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
1	1. 1.1 Arbeiter, die Reinigungsarbeiten in Laboratorien verrichten
	3. 3.1 Arbeiter, die in Gebäuden reinigen
1 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
2	1.	
	1.1	Betriebsarbeiter aller Art
	1.2	Boten
	2.	
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 1 Fallgruppe 1.1 (Vorbemerkung 2)
2 a	2.	
	2.1	Betriebsshelfer aller Art (Vorbemerkung 2)
	4.	Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 2.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	5.	
	5.1	Boten der bisherigen Lohngruppe B Fallgruppe 3.1 (kw-Vorbemerkung 3)
3	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in ei- nem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungs- dauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach be- schäftigt werden
	2.	
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemer- kung 6)
	2.2	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 5.1 nach dreijähri- ger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbem- erkung 6)
	3.	
	3.1	Handwerkerhelfer (Vorbemerkung 11)
	4.	Arbeiter der Lohngruppe 2 a Fallgruppe 2.1 nach vierjähri- ger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemer- kung 6)
3 a	4.	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 2.1 und 2.2 sowie Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in die- ser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung	
4	1.	
	1.1	Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden
	1.2	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2.	
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
4 a	3.	
	3.1	Personenkraftwagenfahrer (Vorbemerkung 14)
	5.	
5.1	Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als 2 ½ Jahren, die in ihrem Fach beschäftigt werden (kw-Vorbemerkung 3)	
5	4.	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 2.1 sowie Fallgruppe 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
	1.	
	1.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1, die hochwertige Arbeiten verrichten Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 üblicherweise verlangt werden kann
	2.	
	2.1	Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1.1 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohn- / Fallgruppe	Berufs- / Tätigkeitsbezeichnung
5	3. 3.1 Lastkraftwagenfahrer
	5. 5.1 Arbeiter der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren (kw-Vorbemerkung 3)
	5.2 Kraftfahrer der bisherigen Lohngruppe A I Fallgruppe 3.1 (kw-Vorbemerkung 3)
5 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2.1 und Fallgruppe 3.1 sowie Fallgruppe 5.2 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6	1. 1.1 Modelltischler mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung, die komplizierte Ausstellungsstücke für Sonderausstellungen selbständig herstellen
	1.2 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem metallverarbeitenden Beruf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren, die selbständig hochwertige Spezialersatzteile für historische Maschinen und Geräte des Museums der Arbeit herstellen
	2. 2.1 Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1.1 sowie Fallgruppe 5.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
6 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7	2. 2.1 Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1.1 und 1.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)
7 a	4. Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 2.1 nach vierjähriger Tätigkeit als solche in dieser Lohngruppe (Vorbemerkung 6)

Lohnzuschläge gemäß § 29 MTV Arbeiter II

Kennziffer	zuschlagsberechtigende Tätigkeit	Betrag in v.H. d. Bemessungsgrundlage
1	Arbeiten mit Preßluftgeräten, Sandstrahlgebläsen, Vibrierplatten oder handgeführten Explosionsrammen	15/Std.
2	Arbeiten, bei denen der Arbeiter den Einwirkungen von ätzenden, giftigen oder sonst gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt ist	10/Std.
3	Schweißer- oder Brennerarbeiten	10/Std.
4	Entrosten	10/Std.
5	Reinigen von Räumen, die durch Instandsetzungsarbeiten oder Bauarbeiten besonders verschmutzt sind	5/Std.
6	Arbeiten mit Teer, Asphalt, Goudron, Karbolineum oder anderen Holzschutzmitteln, frisch geteerten oder karbolinierten Hölzern sowie Verladen imprägnierter Schwellen	5/Std.
7	Arbeiten an durch Öl oder Fett besonders verschmutzten Gegenständen	5/Std.
8	Drehen, Bohren, Fräsen oder Schleifen von Graugruß, Kunststoffen oder Holz, wenn der Arbeiter starker Staubentwicklung ausgesetzt ist	5/Std.

Le e r s e i t e